

EIDG. BÜRO FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN

ERHEBUNG ZUR GESETZGEBUNG IN DER SCHWEIZ ZUR BERATUNG VON ERWACHSENEN IM BEREICH (WIEDER-)EINSTIEG INS ERWERBSLEBEN UND BERUFLICHE NEUORIENTIERUNG / LAUFBAHNPLANUNG

Schlussbericht

Zürich, 2. Dezember 2011

Susanne Stern, Judith Trageser

2313A_SCHLUSSBERICHT_111202.DOCX

inFRAS

INFRAS

**BINZSTRASSE 23
POSTFACH
CH-8045 ZÜRICH
t +41 44 205 95 95
f +41 44 205 95 99
ZUERICH@INFRAS.CH**

**MÜHLEMATTSTRASSE 45
CH-3007 BERN**

WWW.INFRAS.CH

INHALT

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	6
1.1. Ausgangslage	6
1.2. Zielsetzung	7
1.3. Methodisches Vorgehen	8
1.4. Aufbau des Berichts	8
2. Beratungsangebote im Bereich der Berufs- und Weiterbildung	9
2.1. Bundesebene	9
2.2. Kantonale Ebene	13
3. Beratungsangebote der Arbeitsvermittlung und weitere Angebote für Arbeitslose	18
3.1. Bundesebene	18
3.2. Kantonale Ebene	22
4. Beratungsangebote für MigrantInnen	25
4.1. Bundesebene	25
4.2. Kantonale Ebene	28
5. Beratungsangebote für IV-Bezüger/Innen	31
5.1. Bundesebene	31
5.2. Kantonale Ebene	33
6. Beratungsangebote der Gleichstellungsfachstellen	34
7. Analyse von typischen Fällen	35
8. Schlussfolgerungen	40
Literatur	43
Index der untersuchten Gesetze	45
Abkürzungsverzeichnis	46
Annex	49
A1 Übersicht zu den Angeboten der kantonalen Berufsberatung	49
A2 Beratungsangebote der Gleichstellungsfachstellen	53

ZUSAMMENFASSUNG

Ausgangslage und Zielsetzung der Studie

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) unterstützt mit dem Instrument der Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz (GlG) zwölf Beratungsstellen. Seit Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes im Jahr 1996 hat sich das Umfeld der durch das EBG unterstützten Beratungsstellen verändert. Ziel der vorliegenden Studie war es, das veränderte Umfeld der Beratungsstellen systematisch zu untersuchen, einen Überblick über das heutige Beratungsangebot für Erwachsene zu geben und aufzuzeigen, welche Personengruppen allenfalls keinen Zugang zu diesem Angebot haben. Im Fokus der Untersuchung stand die Beratung für Erwachsene im Bereich (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben, berufliche Neuorientierung sowie Laufbahnplanung. Die juristische Beratung war nicht Gegenstand der Untersuchung.

Methodisches Vorgehen

Es wurden die aktuellen gesetzlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen) in den relevanten Bereichen (Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsbildung/Weiterbildung, Integration, Gleichstellung) aufgearbeitet und zusätzlich die wichtigsten Entwicklungen seit Beginn der 90er Jahre dokumentiert. Für vertiefende Abklärungen wurden telefonische Interviews mit VertreterInnen von kantonalen Berufsinformationszentren und Integrationsfachstellen geführt. Zum Beratungs- und Vermittlungsangebot der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen wurden schriftliche Stellungnahmen beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eingeholt. Um mögliche Lücken im Beratungsangebot zu identifizieren, wurden in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin typische Fälle von Frauen mit Beratungsbedarf definiert. Für diese Fälle wurde dann konkret aufgezeigt, zu welchen Beratungsangeboten sie Zugang haben oder nicht und welche Hindernisse für die Nutzung der Beratungsangebote allenfalls bestehen (z.B. Kostenpflichtigkeit).

Hauptergebnisse

Das Beratungsangebot für Erwachsene hat sich seit den 90er Jahren stark ausgeweitet. Die wichtigsten Entwicklungen in diesem Bereich waren die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) Mitte der 1990er Jahre mit der Einführung der RAV und die Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG) Anfang der Nuller Jahre. Die Wiedereingliederung von Personen in das Erwerbsleben ist sowohl im Berufsbildungsgesetz wie auch im revidierten Arbeitslosen- und Invalidenversicherungsgesetz ein zentrales Ziel. Auf Personengruppen mit besonderen

Schwierigkeiten (z.B. niedrigqualifizierte Personen oder Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln) wird dabei ein besonderes Augenmerk gelegt. Mit dem neuen Ausländergesetz (AuG) sind 2006 zudem Grundlagen für die berufliche Integration von MigrantInnen geschaffen worden. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Integrationspolitik in den letzten Jahren wurde klar definiert, dass die so genannten Regelstrukturen – also z.B. die Berufsberatungsstellen, die Arbeits- und Sozialämter oder die RAV – eine zentrale Rolle für die Integration von MigrantInnen spielen.

Für den Aufbau und den Betrieb der Beratungsangebote, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, sind die Kantone zuständig. Der Bund hat in erster Linie eine koordinierende Rolle und stellt finanzielle Mittel für spezifische Projekte oder Programme zur Verfügung (z.B. für innovative Projekte im Bereich Berufsbildung oder für die Integrationsförderung). Damit ist klar, dass die Beratungsangebote von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein können. Kantonalen Unterschiede gibt es beispielsweise in Bezug auf die Kostenpflichtigkeit der Angebote der kantonalen Berufsberatungen. In immerhin 11 Kantonen sind Beratungen für Erwachsene bzw. Beratungen, die über das Grundangebot hinausgehen – also z.B. Laufbahnberatungen oder Potenzialanalysen – kostenpflichtig. Dies kann für einkommensschwache Personen eine Hemmschwelle sein.

Die Analyse von typischen Fällen zeigt, dass der Zugang zum Beratungs- und Vermittlungsangebot der RAV mit wenigen Einschränkungen gewährleistet ist. Während das Beratungs- und Vermittlungsangebot der RAV fast allen Personen offen steht, ist der Zugang zu den arbeitsmarktlchen Massnahmen (AMM) etwas stärker eingeschränkt. Es sollen insbesondere Personen, die aus arbeitsmarktspezifischen Gründen schwer vermittelbar sind, durch die AMM gefördert werden. Die Erfüllung der Beitragszeit ist jedoch keine Voraussetzung für den Zugang zu den AMM, da hier eine Ausnahmeregelung gilt. Das letzte Wort beim Entscheid, ob AMM gewährt werden, haben die kantonalen Amtsstellen, die hier über einen grösseren Ermessungsspielraum verfügen.

Eine wichtige Beratungsfunktion haben auch die kantonalen oder kommunalen Kompetenzzentren Integration. Für AusländerInnen, die noch nicht mit den Schweizer Behörden vertraut sind, bilden sie eine nützliche Anlaufstelle. Sie können MigrantInnen auf das Sprachkursangebot aufmerksam machen und sie an die richtigen Stellen (z.B. RAV oder Berufsberatung) weitervermitteln.

Die Studie kommt zum Schluss, dass Erwachsene in der Schweiz – mit wenigen Ausnahmen – heute Zugang zu einem breiten Beratungsangebot im Bereich (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben und berufliche Neuorientierung haben und dass die vom EBG mitfinanzierten

Beratungsangebote nach Art. 15 GlG eindeutig Doppelspurigkeiten mit den Angeboten von kantonalen Berufs- und Laufbahnberatungsstellen sowie von Arbeitsämtern und RAV aufweisen.

1. EINLEITUNG

1.1. AUSGANGSLAGE

Gemäss Art.15 des Gleichstellungsgesetzes (GLG) kann der Bund privaten Institutionen Finanzhilfen gewähren für

- a. Die Beratung und Information von Frauen im Erwerbsleben.
- b. Die Förderung der Wiedereingliederung von Frauen und Männern, die ihre berufliche Tätigkeit zugunsten familiärer Aufgaben unterbrochen haben.

Das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) unterstützt mit dem Instrument der Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz zurzeit zwölf Beratungsstellen. Der Anteil der gemäss Art.15 GLG an Beratungsstellen vergebenen Gelder beträgt gemäss Prioritätenordnung für die Vergabe der Finanzhilfen maximal 50% der jährlichen Kredits der Finanzhilfen nach GLG.¹ In Anbetracht der beschränkten finanziellen Mittel wird in der Regel nur eine Beratungsstelle pro Region unterstützt. Die unterstützten Stellen sollen eine Lücke im Dienstleistungsangebot füllen und dürfen öffentliche Strukturen (z.B. Berufs- und Laufbahnberatungsstellen, regionale Arbeitsvermittlungszentren, Rechtsberatungsstellen) nicht konkurrenzieren, sondern sinnvoll ergänzen. (EBG 2011).

Gemäss EBG (2011) sind Beratungen im Sinne des Art. 15 GLG personen- und biographiebezogene, situationsangepasste und im Gespräch vermittelte und vereinbarte Unterstützungsleistungen der Beratungsstellen. Dabei werden die folgenden Themen abgedeckt: Wiedereinstieg ins Erwerbsleben, berufliche Aus- und Weiterbildung, berufliche Neuorientierung, Laufbahnfragen und Karriereplanung, Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie arbeitsrechtliche Fragen und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Unterstützt werden Beratungen im Umfang von bis zu fünf Gesprächen pro Klientin. Die Beratungen dienen der Information, Orientierung und Weitervermittlung an spezialisierte Stellen. Die Klientinnen beteiligen sich mit einem zumutbaren, von den Beratungsstellen festzusetzenden Betrag an den Kosten der Beratung (EBG 2011).

Seit Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes im Jahr 1996 hat sich das Umfeld der durch das EBG unterstützten Beratungsstellen verändert. Insbesondere im Bereich der Beratung zur

¹ Gemäss Schulz (2009) ist eine weitere Erhöhung des für die Beratungsstellen Anteils am Gesamtkredit nicht wünschbar, da es sich im Unterschied zu den nach Art.14 unterstützten Projekten, welche mit strukturellen Massnahmen auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen abzielen, bei den Angeboten der Beratungsstellen um Einzelfallhilfe handelt, deren Wirkungen auf die Klientinnen des Beratungsangebots beschränkt bleibt.

beruflichen Integration sowie zu Fragen der beruflichen Neuorientierung, Weiterbildung und Laufbahnplanung gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Beratungsangeboten, die von staatlichen Stellen finanziert werden. Es handelt sich in erster Linie um Beratungsangebote der kantonalen Berufsberatungsstellen, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der kantonalen oder kommunalen Anlaufstellen für MigrantInnen, der Sozialhilfe sowie niederschwellige Beratungsangebote für IV-BezügerInnen. Teilweise bieten auch kantonale Gleichstellungsbüros Beratung zum Thema Erwerbsleben an.

Wie ausgewählte Kennzahlen zeigen, sind Frauen in der Schweiz nach wie vor nicht gleich in den Arbeitsmarkt integriert wie Männer. Die Erwerbsquote der Frauen betrug im Jahr 2010 60.8 Prozent, das ist rund 15-Prozentpunkte tiefer als diejenige der Männer (75.2 Prozent). Zudem gingen Frauen mehr als vier Mal so häufig als Männer einer Teilzeitarbeit nach. In Unternehmensleitungen (Frauen 9.5 Prozent, Männer 17.3 Prozent) oder Vorgesetztenfunktionen (Frauen 12.6%, Männer 20.3 Prozent) fanden sich nach wie vor weniger Frauen als Männer. Ebenso waren Frauen in den vergangenen zehn Jahren verhältnismässig stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer.²

1.2. ZIELSETZUNG

Das EBG möchte das veränderte Umfeld der Beratungsstellen mit der vorliegenden Studie systematisch untersuchen. Im Fokus der Untersuchung steht die Beratung für Erwachsene im Bereich (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben, berufliche Neuorientierung (inkl. Aus- und Weiterbildung) sowie Laufbahnplanung. Die juristische Beratung ist nicht Gegenstand der Untersuchung.³ Die vier Hauptziele der Untersuchung sind:

1. Darstellung der aktuellen gesetzlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen) für die Beratungsangebote auf Bundesebene – und wo nötig – auf kantonaler Ebene und deren Entwicklung seit 1990.
2. Schaffung eines Überblicks über die Stellen, welche auf Bundes-, Kantons- und allenfalls Gemeindeebene für die Umsetzung zuständig sind.
3. Analyse der Frage, welche Personengruppen aus welchen Gründen allenfalls keinen Zugang zu diesen Beratungsangeboten haben und
4. Identifikation von möglichen Lücken im Beratungsangebot.

² Siehe dazu die Kennzahlen des Bundesamts für Statistik:
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/erwerbstaetigkeit.html>

³ Von den 12 Beratungsstellen bieten fünf Beratungsstellen u.a. oder ausschliesslich juristische Beratung an. 6 Beratungsstellen bieten keine juristische Beratung. Eine Beratungsstelle konzentriert sich ganz auf Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und bietet keine Laufbahn- oder Berufsberatung an.

1.3. METHODISCHES VORGEHEN

Der vorliegende Bericht stützt sich in erster Linie auf die Ergebnisse von Dokumentenanalysen. Es wurden die aktuellen gesetzlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Weisungen) in den relevanten Bereichen (Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsbildung/Weiterbildung, Integration, Gleichstellung) aufgearbeitet und zusätzlich die wichtigsten Entwicklungen seit Beginn der 90er Jahre dokumentiert. Dabei stützten wir uns in erster Linie auf Publikationen der zuständigen Stellen sowie auf wissenschaftliche Berichte ab.

Für vertiefende Abklärungen haben wir telefonische Interviews mit VertreterInnen von kantonalen Berufsinformationszentren und Integrationsfachstellen geführt. Die VertreterInnen des Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) haben schriftlich zu unseren Fragen Stellung genommen.

Für die Identifikation von möglichen Lücken im Beratungsangebot wurden in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin typische Fälle von Frauen mit Beratungsbedarf definiert. Für diese Fälle wurde dann konkret aufgezeigt, zu welchen Beratungsangeboten sie Zugang haben oder nicht und welche Hindernisse für die Nutzung der Beratungsangebote allenfalls bestehen (z.B. Kostenpflichtigkeit).

1.4. AUFBAU DES BERICHTS

Der vorliegende Bericht gliedert sich nach den wichtigsten Bereichen, in denen Beratung für Erwachsene rund um das Erwerbsleben angeboten wird:

- › Beratungsangebote im Bereich der Berufs- und Weiterbildung (Kapitel 2),
- › Beratungsangebote der Arbeitsvermittlung und weitere Angebote für Stellensuchende (Kapitel 3),
- › Beratungsangebote für MigrantInnen (Kapitel 4),
- › Beratungsangebote für IV-BezügerInnen (Kapitel 5) sowie
- › Beratungsangebote der kantonalen Gleichstellungsbüros (Kapitel 6).

In Kapitel 7 sind die Ergebnisse der Analyse von möglichen Lücken im Beratungsangebot anhand typischer Fälle dargestellt und Kapitel 8 beinhaltet die wichtigsten Schlussfolgerungen aus den Analysen.

2. BERATUNGSANGEBOTE IM BEREICH DER BERUFS- UND WEITERBILDUNG

2.1. BUNDESEBENE

Grundlegende Reform der Berufsbildung in den Nuller Jahren

Das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 brachte eine grundlegende Reform des Berufsbildungssystems mit sich. Das alte Berufsbildungsgesetz vom 19. April 1978 war klar vom Geist einer gradlinig sich entwickelnden Berufsbildung im gewerblich-industriellen Bereich geprägt. In den 90er Jahren begann sich die öffentliche Wahrnehmung der Berufsbildung zu verändern. Der grundlegende Wandel der Arbeitswelt in Folge der Globalisierung und der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien veränderte auch die Anforderungen an die Berufsbildung. Das Entstehen neuer Berufe und neuer Formen des Lernens, das allmähliche Auflösen einer zeitlich fest abgrenzbaren Ausbildungsphase zu Gunsten des lebenslangen Lernens stellten das Berufsbildungssystem vor neue Herausforderungen (Bundesrat 2000). Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz sollte den wichtigsten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen seit den 90er Jahren Rechnung getragen werden. Auch die Chancengleichheit der Geschlechter wurde im Gesetz verankert. Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann ist eines der zentralen Ziele des BBG (Art. 3 BBG). Insbesondere durch Neuerungen im Bereich der Qualifikationsverfahren und der Weiterbildung wird diese Zielsetzung konkretisiert.

Grundsätzlich neu ist auch die Regelung der Finanzierung der Berufsbildung. Der Bund beteiligt sich neu hauptsächlich über Pauschalbeiträge an die Kantone an der Finanzierung der Aufgaben der Berufsbildung (Art. 52 BBG). Zu den mit den Pauschalbeiträgen mitfinanzierten Aufgaben zählt u.a. die Qualifizierung der Berufs-, Studien- und LaufbahnberaterInnen (Art. 53, Absatz 2). Weiter leistet der Bund auch Beiträge an Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung (Art. 54) sowie Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse, u.a. für Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann (Art. 55, Absatz 1, Buchstabe a) und zur Förderung des Verbleibs im Beruf und des Wiedereinstiegs (Art. 55, Absatz 1, Buchstabe g).

In Bezug auf die Beratungsangebote zum (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben, der beruflichen Neuorientierung (inkl. Aus- und Weiterbildung) sowie der Laufbahnplanung sind insbesondere drei Bereiche des Berufsbildungsgesetzes relevant:

› die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Art. 49-51),

- › die Anrechnung von ausserberuflich erworbenen Kompetenzen, d.h. die Validierung von Bildungsleistungen (Art.9 und Art.34-35),
- › die berufsorientierte Weiterbildung (Art.30-32).

Diese drei Bereiche werden nachfolgend detailliert beschrieben und die wichtigsten Neuerungen mit dem neuen Berufsbildungsgesetz aufgezeigt.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist in Art. 49 BBG definiert:

¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

² Sie erfolgt durch Information und durch persönliche Beratung.

Das Beratungsangebot wird in der Berufsbildungsverordnung (BBV) weiter konkretisiert. In Art.55 BBV heisst es: „In der persönlichen Beratung werden Grundlagen erarbeitet, die es Ratsuchenden ermöglichen, nach ihren Fähigkeiten und Neigungen und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeitswelt Berufs-, Studien- und Laufbahnentscheide zu fällen.“

Die Umsetzung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist mit dem neuen Berufsbildungsgesetz ganz in der Zuständigkeit der Kantone (Art.51 BBG) und wird nicht mehr vom Bund subventioniert. Die Kantone müssen gemäss Art. 51, Absatz 2 auch für die Abstimmung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auf die arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz sorgen.

Validierung von Bildungsleistungen

Gemäss Art.9 BBG sollen „ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche und allgemeine Bildung angemessen angerechnet werden“.⁴ Das neue BBG legt damit die Grundlage für Verfahren zur Anrechnungen von ausserberuflich erworbenen Kompetenzen, die so genannte Validierung von Bildungsleistungen. Die-

⁴ Das neue BBG ermöglicht auch, dass Personen zu Qualifikationsverfahren zugelassen werden, ohne dass sie einen bestimmten Bildungsgang besucht haben (Art.34 Absatz 2 BBG): „Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamt regelt die Zulassungsvoraussetzungen“. Mit der Trennung von Bildung und Qualifikationsverfahren wird sichergestellt, dass verschiedene Bildungswege zu einem anerkannten Abschluss führen können. Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass berufliche Handlungskompetenzen nicht nur durch formale Bildung, sondern auch durch Erfahrungen im Alltag erworben werden können. In der Botschaft zum Berufsbildungsgesetz wird die Entkoppelung von Bildungsgängen und Qualifizierung als eine der wichtigsten Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung bezeichnet (Bundesrat 2000). So werden z.B. modulare Ausbildungsgänge möglich oder die Anerkennung von Kompetenzen, die Frauen und Männer in der Familienphase erworben haben.

ses neue Verfahren ist für die vorliegende Studie deshalb relevant, weil es immer auch eine Beratung beinhaltet.

In einem Prozess mit allen Verbundpartnern (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt) wurden in den letzten Jahren unter Leitung des BBT Rahmenbedingungen für die sogenannte Validierung von Bildungsleistungen erarbeitet (siehe BBT 2010). Der Bildungsweg der Validierung von Bildungsleistungen sieht vor, dass Kandidierende anhand eines Dossiers und eines Gesprächs nachweisen, dass sie über die erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen für einen bestimmten Abschluss der beruflichen Grundbildung verfügen. Fehlende berufliche Handlungskompetenzen können durch ergänzende Bildung oder weitere Praxiserfahrung erworben werden. Erfüllt eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Erfordernisse, erhält sie respektive er den eidgenössisch anerkannten Abschluss. Die Umsetzung der Validierung von Bildungsleistungen erfolgt auf kantonaler Ebene.

Gemäss dem Leitfaden für die Validierung von Bildungsleistungen werden Erwachsene in der ersten Phase des Verfahrens beraten, welches ihre Möglichkeiten sind, einen beruflichen Abschluss zu erwerben. Anschliessend analysieren die KandidatInnen ihre persönlichen und beruflichen Kompetenzen und dokumentieren diese in einem Dossier. Die Zusammenstellung des Dossiers wird wiederum begleitet in Form von Kursen oder persönlicher Beratung.

Für die Validierung von Bildungsleistungen sind die Verbundpartner gemeinsam zuständig. Die Koordination wird seit Anfang 2010 über die Arbeitsgruppe "Validation des acquis" der Schweizerischen Berufsbildungskonferenz (SBBK) sichergestellt. Zu den Aufgaben des Bundes zählen die Anerkennung der kantonalen Validierungsverfahren sowie die Genehmigung der Qualifikationsprofile und der Bestehensregeln, die von den Organisationen der Arbeitswelt erarbeitet werden. Ziel ist es, die Validierung von Bildungsleistungen bis 2012 schweizweit zu etablieren.⁵

Berufsorientierte Weiterbildung

Beratungsangebote zur beruflichen Neuorientierung werden häufig auch in Form von Weiterbildung angeboten. So gibt es z.B. zahlreiche Weiterbildungsangebote, die eine persönliche Standortbestimmung und Kompetenzenbilanz zum Ziel haben oder Angebote, in denen Bewerbungstechniken vermittelt werden (siehe gfs.bern 2010a).

In Bezug auf die Regelung der Weiterbildung gab es im Vorfeld der Revision des Berufsbildungsgesetzes grössere Diskussionen. In der Vernehmlassung forderten insbesondere Gewerk-

⁵ Panorama 1/2010: „Validierung von Bildungsleistungen: Neue Zuständigkeiten.“

schaften, die sozialdemokratische Partei und Kreise der Erwachsenenbildung ein eigentliches Berufsbildungs- und Weiterbildungsgesetz, das die Trennung der schwer abgrenzbaren Bereiche der berufsorientierten Weiterbildung, der allgemeinen Erwachsenenbildung und arbeitsmarktlicher Massnahmen aufhebt (Bundesrat 2000). Dieser Anspruch wurde zwar nicht eingelöst. Im neuen BBG wird der Weiterbildungsbegriff jedoch viel weiter gefasst als früher. Unter dem Begriff der „berufsorientierten“ Weiterbildung werden verschiedenste Weiterbildungsangebote subsummiert, die in Verbindung zur Arbeitswelt stehen und dafür nötiges Fachwissen oder auch allgemeine Schlüsselqualifikationen vermitteln (Bundesrat 2000). Ziel der berufsorientierten Weiterbildung ist die Erhaltung und Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit der Individuen. Gemäss Bundesrat (2000) sollen insbesondere Bildungsungewohnte und WiedereinsteigerInnen die Chance erhalten, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten aufzufrischen und verpasste Bildung nachzuholen.

Die Zuständigkeit für die berufsorientierte Weiterbildung wird klar den Kantonen zugewiesen (Art.31, BBG): „ Die Kantone sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung“. Rolle der Kantone ist es in erster Linie, das private Weiterbildungsangebot wo nötig zu ergänzen. Gemäss Bundesrat (2000) liegt Weiterbildung im Interesse der Einzelnen und der Arbeitgeber und insofern auch in deren Verantwortung. Darüber hinaus ist ein subsidiäres staatliches Engagement angesichts des öffentlichen Interesses an einem möglichst hohen Qualifikationsniveau der Bevölkerung angezeigt (Bundesrat 2000). Zudem verlangt das BBG eine bessere Koordination mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz verlangt (Art. 32, Absatz 4, BBG).

Die Rolle des Bundes ist ebenfalls subsidiär definiert. Der Bund ist für Massnahmen zur Koordination, Transparenz und Qualität auf gesamtschweizerischer Ebene zuständig und kann daneben spezifische Angebote fördern (Art.32, Absatz 2 BBG); „Er unterstützt insbesondere Angebote, die darauf ausgerichtet sind:

- › Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen.
- › Personen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben, den Wiedereinstieg zu ermöglichen.

Mit dem neuen BBG ist die Unterstützung von Weiterbildungsangeboten für berufliche Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger damit erstmals gesetzlich verankert.

Auch auf Verfassungsebene gab es in jüngster Zeit eine wichtige Veränderung. Durch die Revision der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung (BV Art. 61a bis Art. 66) wird die

Weiterbildung in der Bundesverfassung seit 2006 explizit erwähnt. Der Bund hat den Auftrag erhalten, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen, was u.a. zu einem neuen Bundesgesetz über die Weiterbildung führen wird. Gemäss Angaben des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung (SVEB) soll bis Ende der Legislaturperiode 2011 ein Vernehmlassungsentwurf erarbeitet werden.

2.2. KANTONALE EBENE

Die Kantone sind die zentrale Umsetzungsinstanz für die Berufs- und Laufbahnberatung, die Validierung von Bildungsleistungen wie auch für die Weiterbildung und somit für die Angebote für WiedereinsteigerInnen. Deshalb wird nachfolgend einen kurzen Überblick zu den relevanten gesetzlichen Grundlagen und der Umsetzung auf kantonaler Ebene gegeben.

Berufs-, Studien und Laufbahnberatung

Die Durchführung der Berufs- Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) und die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen sind Sache der Kantone. Das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) gewährleistet die interkantonale Zusammenarbeit.

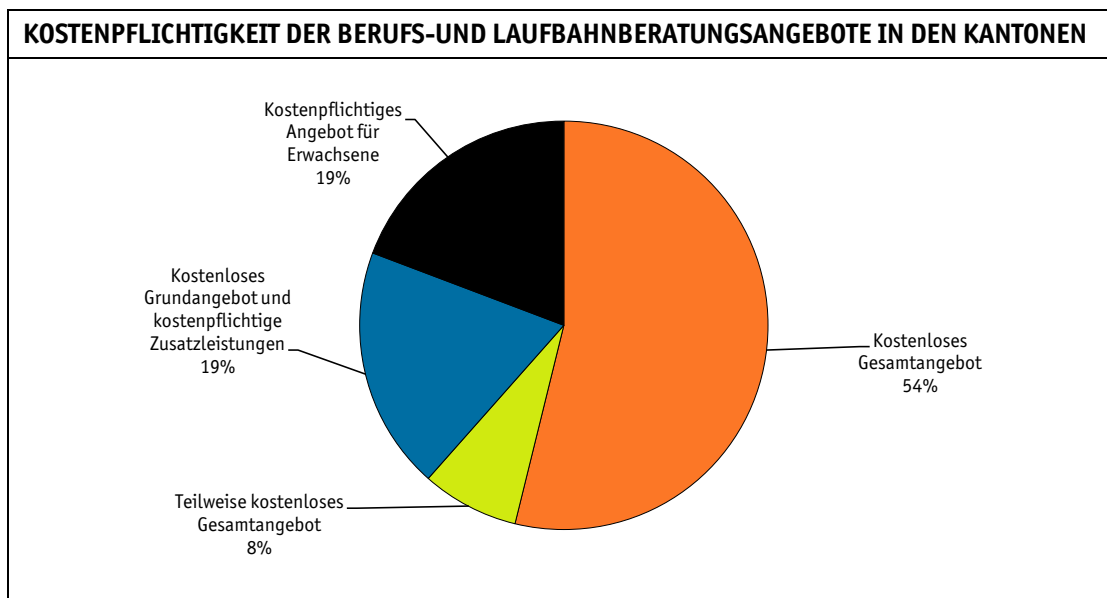
Gemäss der Schweizerischen Berufsberatungsstatistik (KBSB 2011) haben die Beratungen der öffentlichen BSLB von 1990 bis 2004 um 40% zugenommen. Nach dem Höhepunkt im Jahr 2004 hat sich die Zahl der Beratungen auf leicht tieferem Niveau stabilisiert. Während sich bis 1976 noch mehr Männer als Frauen beraten liessen, haben sich die Fallzahlen seither zugunsten des Frauenanteils entwickelt. Heute sind 57% aller Ratsuchenden Frauen. Auch die Beratung von Erwachsenen hat seit den 70er Jahren stetig zugenommen und im Jahr 2010 einen Anteil von 38% erreicht. Wegen der Einführung der Kostenpflicht für Erwachsene in gewissen Kantonen erfolgte von 2005 bis 2007 eine Abnahme auf 32%. Inzwischen ist der Anteil Erwachsener wieder auf 36% gestiegen. 26% aller Beratungen von Erwachsenen waren für Stellensuchende. Diese Beratungen werden teilweise auch im Auftrag der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) durchgeführt. 2010 waren 79% der Ratsuchenden Schweizer Nationalität und 21% ausländischer Nationalität. Im Vergleich zur Beratung hat die individuelle Informationsvermittlung (Besuche von Infotheken, Informationsgespräche etc.) seit 2004 um 18% abgenommen. Als Grund dafür wird in erster Linie die Eröffnung des Internetportals www.berufsberatung.ch genannt, dessen BenutzerInnenzahlen laufend ansteigen. (KBSB 2011)

Die Unentgeltlichkeit bzw. Kostenpflicht berufsberaterischer Leistungen gibt seit Jahren zu Diskussionen Anlass. War vor 2002 die Unentgeltlichkeit im Bundesgesetz klar geregelt, obliegt

der Vollzug nun den Kantonen. Sie haben auch allfällige Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Gebühren zu formulieren (EDK 2005). BBG und BBV machen zur Unentgeltlichkeit berufsberaterischer Dienstleistungen keine Aussage. Vor diesem Hintergrund haben die kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren im Jahr 2005 Empfehlungen zur Entgeltlichkeit von Dienstleistungen der Berufsberatung verabschiedet (EDK 2005). Diese sehen vor, dass ein unentgeltliches Grundangebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bereitsteht. Das Grundangebot umfasst insbesondere Informationszentren, Vermittlung von Informationen an Einzelpersonen (Auskünfte, Informationsgespräche, Ausleihe von Dokumentationen und Medien) sowie Online-Informationen (www.berufsberatung.ch). Das Grundangebot kann durch vertiefende Angebote, die kostenpflichtig sein können, erweitert werden. Zu den erweiterten Angeboten gehören Laufbahnberatungen und Beratungen bei Neuorientierungen. Dieses erweiterte Angebot kann ebenfalls öffentlich unterstützt oder durch Dritte finanziert werden (z.B. Laufbahnberatungen im Auftrag der RAV).

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde eine Recherche bei allen kantonalen Berufsinformationszentren durchgeführt, um die Kosten der Beratungsangebote abzuklären.⁶ Gemäss den Ergebnissen unserer Recherche bieten 14 Kantone eine kostenlose Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung an (AG, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, SG, SO, TI, VD). Zudem besteht in zwei Kantonen (BE, SH) eine beschränkte Anzahl kostenloser Beratungsgespräche für Erwachsene. Sechs Kantone (BE, OW, SZ, UR, VS, ZG) haben neben einem kostenlosen Grundangebot kostenpflichtige Zusatzleistungen, hauptsächlich für die Beratung von Erwachsenen. Zu diesen Leistungen zählen beispielsweise Laufbahnberatungen, Potenzialanalysen, spezielle Kursangebote oder Coachings. In fünf Kantonen (AI, GR, LU, TG, ZH) sind Beratungsgespräche für Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung kostenpflichtig. Damit besteht in 62% der Kantone ein kostenloses oder teilweise kostenloses Gesamtangebot an Beratungsleistungen. In 38% der Kantone sind Laufbahnberatungen bzw. generell Beratungen für Erwachsene kostenpflichtig (siehe Figur 1).

⁶ Es wurden die Internet-Seiten ausgewertet und zusätzlich mit sechs Kantonen telefonische Interviews geführt.



Figur 1 Eigene Darstellung. Quelle: Telefonische Auskünfte und Internetrecherche bei den kantonalen Berufsinformationszentren.

Gemäss den telefonischen Auskünften von einzelnen Berufsinformationszentren steht in zwei Kantonen, die zurzeit kostenlose Beratungen anbieten, die Einführung einer Kostenpflicht für Beratungen von Erwachsenen zur Diskussion.

Die Beratungsangebote der kantonalen Berufsberatung stehen grundsätzlich allen Personen offen. Es werden jedoch keine Übersetzungsdienste angeboten. Gemäss unseren telefonischen Recherchen sind die Berufsinformationszentren bemüht, auch schwer erreichbare Zielgruppen (bildungsferne Personen, Personen mit schlechten Kenntnissen der Landessprache) zu erreichen. Auch auf die Problematik von Wiedereinsteigerinnen sei man sensibilisiert. Die Wartezeiten für eine Beratung betragen gemäss unseren Gesprächen im Durchschnitt zwei bis drei Wochen.

Teilweise werden spezielle Kurse für Wiedereinsteigerinnen angeboten. In mehreren Kantonen wird jedoch gesagt, dass diese Kurse aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr angeboten werden.

Eine detaillierte Übersicht über die Beratungsangebote der kantonalen Berufsberatung ist im Anhang dargestellt (siehe Anhang A1).

Validierung von Bildungsleistungen

Da es sich bei der Validierung von Bildungsleistungen um eine ganz neues Verfahren handelt, befinden sich die Umsetzungsstrukturen in den Kantonen mehrheitlich noch im Aufbau. Am

weitesten fortgeschritten ist der Kanton Genf. Dort ist das Verfahren der „Validation des Acquis“ schon seit mehreren Jahren implementiert und für fast alle Berufe kann auf diesem Weg ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis erworben werden. In den Kantonen BE, FR, JU, NE, TI, VD, VS sowie in der Zentralschweiz (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG) besteht ein Validierungsverfahren für einzelne Berufe (z.B. Fachangestellte Gesundheit, Fachfrau/-mann Betreuung). In vielen Kantonen der Deutschschweiz sind noch gar keine Validierungsverfahren in Kraft gesetzt (AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, SG, SH, SO, TG).⁷

In einer Interpellation von A. Marra „Berufsbildung und Arbeitslosigkeit. Ungenügende Anstrengungen für die Validierung von Bildungsleistungen?“ vom 11.12.2009 wurde gefragt, wieso die Validierung von Bildungsleistungen nicht schneller vorangetrieben wird. Der Bundesrat verwies in seiner Antwort auf die Aufbauarbeiten der Kantone. Der Antwort kann auch entnommen werden, dass die Validierung in den meisten kantonalen Berufsbildungsgesetzen verankert ist. Solange die Kantone für alle oder einzelne Berufe noch kein Validierungsverfahren anbieten, bestehe zudem weiterhin die Möglichkeit, die Lehrabschlussprüfung als Erwachsener nachzuholen. Mit der Dispensation von einzelnen Prüfungsteilen werde der Anspruch auf Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen ebenfalls erfüllt.

Weiterbildungs- und Beratungsangebote für WiedereinsteigerInnen

Auf der Ebene der Kantone wird die berufsorientierte Weiterbildung in den kantonalen Einführungsgesetzen zum BBG geregelt. Laut EDK sind die Kantone nun auch daran, die Weiterbildung generell zu regeln. Gemäss der EDK-Kantonsumfrage 2010/11 verfügen nur wenige Kantone über ein separates Weiterbildungsgesetz. Rund ein Drittel der Kantone gibt jedoch an, dass die Regelung der Weiterbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes erfolgt. Nahezu alle Kantone führen eigene Weiterbildungseinrichtungen. Einige Kantone verweisen dabei auf die Weiterbildungsangebote, die an Berufsfachschulen bzw. an Berufs- und Weiterbildungszentren angeboten werden. In der Hälfte der Kantone gibt es Weiterbildungseinrichtungen, die hauptsächlich durch Objektförderung finanziert werden. Knapp die Hälfte der Kantone kennen individuelle Weiterbildungsförderung in Form von finanzieller Unterstützung an bestimmte Personen oder Gruppen (Subjektförderung). In einigen Kantonen ist die Subjektförderung auf unterqualifizierte bzw. benachteiligte Personen ausgerichtet.⁸

Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, hat das Engagement der Kantone im Weiterbildungsbereich subsidiären Charakter. In ihrem Empfehlungen zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes auf

⁷ Siehe die Übersicht über kantonale Validierungsverfahren pro Beruf. Stand Mai 2011: www.validacquis.ch.

⁸ Ergebnisse der Kantonsumfrage zu den Fragen zum Thema berufsorientierte Weiterbildung: <http://www.edk.ch/dyn/16050.php>.

kantonomer Ebene empfiehlt die EDK, dass die Kantone da aktiv werden, wo ohne ihre Fördermassnahmen kein oder kein genügendes Angebot besteht (EDK 2005). U.a. sollen Kantone Angebote fördern, die zur Integration von situationsbedingt benachteiligten Bevölkerungsgruppen oder wirtschaftlich benachteiligten Personen dienen. Bereits im Jahr 2003 hat die EDK Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen herausgegeben (EDK 2003). Dabei empfahl sie Massnahmen, um die Weiterbildung allen Bevölkerungsgruppen zugänglich zu machen. Im Speziellen sollen Angebote der Nachholbildung und Angebote für benachteiligte Bevölkerungsgruppen unterstützt und geschaffen werden.

Im Rahmen einer Studie des BBT wurden die Weiterbildungsangebote für WiedereinsteigerInnen vertieft untersucht (gfs.bern 2010a-c). Gemäss dieser Studie ist die inhaltliche Ausrichtung dieser Angebote sehr vielfältig. Sie reicht von Berufs- und Laufbahnberatungen, Kompetenzenbilanzen, Standortbestimmungen und Bewerbungskursen bis hin zu fachlichen Weiterbildungen. Es werden verschiedene Angebotstypen unterschieden, wobei zwei davon einen starken Beratungsaspekt haben. Die sogenannten persönlichkeitsentwickelnden Angebote (Standortbestimmung, Kompetenzenbilanz) und die überfachlichen Angebote (Bewerbungstechniken). Gemäss gfs.bern (2010b) finanziert sich der Grossteil der Angebote über die Teilnehmenden im Sinne einer Vollkostenrechnung. Angebote in der Westschweiz haben häufiger als Angebote der Deutschschweiz noch andere Finanzierungsquellen wie z.B. die Arbeitslosenversicherung, die Sozialhilfe, Spenden sowie Beiträge von Bund oder Gemeinden. Die Kosten der Angebote sind sehr unterschiedlich. Angebote des so genannten persönlichkeitsentwickelnden Angebotstyps (Standortbestimmung, Kompetenzenbilanz) sind häufig kostengünstig, während fachliche und kombinierte Angebote am teuersten sind. Bezüglich Zielpublika werden wiederum leichte Unterschiede zwischen den Sprachregionen festgestellt. So richten sich Angebote in der Westschweiz häufiger auch an Personen, die keine Kenntnisse der Landessprache haben oder die wirtschaftlich weniger gut situiert sind, die sich bei der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe gemeldet haben.

3. BERATUNGSANGEBOTE DER ARBEITSVERMITTLUNG UND WEITERE ANGEBOTE FÜR ARBEITSLOSE

3.1. BUNDESEBENE

Die Arbeitsvermittlung und weitere Massnahmen für Arbeitslose sind im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) und im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) geregelt. Die zweite Revision des AVIG im Jahr 1996 führte zu einem grundlegenden Systemwechsel in der Arbeitsvermittlung. Seither verfolgt die Schweiz eine Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel der aktiven Integration der Arbeitslosen.

Zwei Kernpunkte des 1996 in Kraft getretenen revidierten Gesetzes sind die Intensivierung des Einsatzes von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) und die Einrichtung von Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Das AVIG wurde 2002 und 2010 erneut einer Revision unterzogen, welche jedoch nicht die Angebote der Arbeitsvermittlung betrafen.

Zuständigkeiten

Der Bund ist mit seinem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die strategische Entwicklung, Steuerung und Gesetzgebung im Bereich Arbeitsmarktpolitik zuständig. Die Kantone sind für die Umsetzung zuständig. Die Kantone erfüllen die vom Bundesrecht übertragenen Aufgaben im Bereich der Beratung und Vermittlung der Stellensuchenden sowie zusätzliche Aufgaben nach kantonalem Recht. Sie regeln gemäss Art. 32 AVG die Aufsicht über die öffentliche und private Arbeitsvermittlung und haben mindestens ein kantonales Arbeitsamt zu stellen. Gemäss Art. 28 AVG und Art. 85 AVIG haben die Arbeitsämter bzw. die kantonalen Amtsstellen (KAST) die Aufgabe, schwer vermittelbaren Stellensuchenden bei der Wahl einer geeigneten Umschulung oder Weiterbildung zu helfen und können Kurse zur Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung organisieren sowie durch Programme zur Arbeitsbeschaffung für deren vorübergehende Beschäftigung sorgen (Art. 28 AVG, Art. 59-72 AVIG).

Die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, regionale Arbeitsvermittlungszentren einzurichten (RAV) und diesen Aufgaben zu übertragen (Art. 85b AVIG). Sie können darüber hinaus Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) einrichten und ihnen Aufgaben übertragen (Art. 85c AVIG).

Das AVIG legt zudem die *interinstitutionelle Zusammenarbeit* fest. So sollten die KAST, RAV und LAM eng mit den Berufsberatungsstellen, Berufsbildungsbehörden und anderen privaten und öffentlichen Institutionen zusammen arbeiten, die für die Eingliederung der Versicherten

wichtig sind (Art. 85f AVIG). Auf Initiative und Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) wurde unter Federführung des SECO eine gemeinsame Strategie zur verbesserten, zielgerichteten Zusammenarbeit verschiedener Partnerorganisationen aus den Bereichen Arbeitslosenversicherung (ALV), Invalidenversicherung (IV), Sozialhilfe (SH), öffentliche Berufsberatung und anderen Institutionen entwickelt.

Zugang zum Angebot

A) Öffentliches Beratungs- und Vermittlungsangebot

Nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) gehört es zur Aufgabe der kantonalen Arbeitsämter, Stellensuchende – auch solche, die nicht unter das AVIG fallen – sowie Arbeitgeber bei der Wahl oder der Besetzung eines Arbeitsplatzes zu beraten und die geeigneten Stellen und Arbeitskräfte zu vermitteln. Im Zuge der AVIG-Revision von 1995 wurde diese Aufgabe an die RAV übertragen. Das Vermittlungsangebot der RAV umfasst u.a. auch Bewerbungskurse oder Kompetenzbilanzen.

Gemäss AVG haben also grundsätzlich alle Stellensuchenden – also nicht nur Arbeitslose gemäss AVIG - Zugang zur öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 26 AVG). Auf Basis dieses Grundsatzes können die Dienstleistungen der RAV auch von Stellensuchenden genutzt werden, die nicht für den Bezug einer Arbeitslosenentschädigung in Sinne des Art. 8 AVIG berechtigt sind (z.B. wegen fehlender Beitragszeit, Aussteuerung oder den Bezug von Sozialhilfe). In der Weisung zum AVG und der AVV ist allerdings festgehalten, dass die öffentliche Arbeitsvermittlung *in erster Linie* auf Personen auszurichten ist, die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen (vgl. dazu nächsten Abschnitt zu AMM). Gemäss SECO haben die Vermittlungs- und Beratungsgespräche primär das Ziel, arbeitslose bzw. stellensuchende Personen wieder in das Erwerbsleben einzugliedern. Sei eine Person bereits erwerbstätig, bestehe kein Grund, diese Person in das Erwerbsleben einzugliedern. Die Kantone haben gemäss SECO in diesem Bereich einen grossen Ermessensspielraum.

Vorausgesetzt für den Zugang zu Vermittlungs- und Beratungsgesprächen der RAV wird allerdings die Vermittlungsfähigkeit nach Art. 15 AVIG. Als vermittlungsfähig gelten Personen, die bereit (subjektives Element), in der Lage (objektives Element) und berechtigt (objektives Element) sind, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. „In der Lage sein“ beinhaltet dabei die gesundheitliche Verfassung (körperliche und geistige Funktionsfähigkeit), aber auch die örtliche und zeitliche Verfügbarkeit (vgl. Kreis-schreiben über die Arbeitslosenentschädigung, KS ALE). Gemäss KS ALE gilt eine Person, die 20% oder mehr (also insgesamt mindestens ein voller Arbeitstag mit auf dem Markt verwertbaren

Tätigkeitszeiten) verfügbar bzw. in der Lage ist, eine Beschäftigung anzunehmen, als vermittlungsfähig. Eine Person, die weniger als 20% verfügbar ist gilt umgekehrt als vermittlungsunfähig. Im weiteren Sinne beinhaltet „in der Lage sein“ gemäss SECO auch eine geregelte Kinderbetreuung. Das KS ALE hält dazu fest, dass eine Person, die zwar mehr als 20% arbeiten *will*, aber ihr dies aus persönlichen oder familiären Gründen nicht möglich ist, ebenfalls nicht vermittlungsfähig ist. Das bedeutet, dass eine Person, die für mindestens 20% Arbeitszeit eine geregelte Kinderbetreuung hat, als vermittlungsfähig gilt.

Ausländische Stellensuchende, die sich in der Schweiz aufhalten, haben ebenfalls Anspruch auf Vermittlung und Beratung, sofern sie zur Erwerbstätigkeit und zum Stellen- und Berufswechsel *berechtigt* sind (Art. 26 AVG). Damit haben EU/EFTA-AusländerInnen und niedergelassene AusländerInnen einen vorbehaltlosen Zugang zur öffentlichen Arbeitsvermittlung (SECO 2003). Ausgeschlossen sind dadurch Asylsuchende und *sans papiers* sowie unter Umständen⁹ JahresaufenthalterInnen, da sie keine Arbeitsbewilligung besitzen bzw. nicht mit einer Erneuerung rechnen können. Bei ausländischen Stellensuchenden mit einer Grenzgängerbewilligung können die Kantone bestimmen, ob sie ihnen Anspruch auf Beratung und Vermittlung einräumen wollen. Anerkannte Flüchtlinge haben hingegen gemäss Art. 61 AsylG Anspruch darauf erwerbstätig zu sein. In Bezug auf Asylsuchende hält das SECO in seinen Weisungen fest, dass wenn sie von den Kantonen für bestimmte Branchen zeitlich befristet zur Arbeit zugelassen werden, von den jeweiligen Kantonen auch beraten und vermittelt werden müssen. Zudem verfügen die kantonalen Behörden über einen grossen Ermessensspielraum beim Erteilen von Arbeitsbewilligungen, wenn nicht niedergelassene Personen eine Stelle finden (SECO 2003).

B) Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)

Die AMM sollen die Vermittlungsfähigkeit der Betroffenen verbessern, ihre beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindern und die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (Art. 59 AVIG). Zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen gehören Bildungsmassnahmen, Beschäftigungsmassnahmen sowie besondere Massnahmen (vgl. Kap. 2.2.2).

Die AMM richten sich an Versicherte, die aus arbeitsmarktspezifischen Gründen schwer vermittelbar sind. Für den Zugang zu den AMM gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Bezug von Taggeldern (Art. 59 AVIG). Das bedeutet, die Personen müssen

⁹ JahresaufenthalterInnen, denen die Bewilligung nur für eine befristete oder nur für eine bestimmte Tätigkeit erteilt worden ist (Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung) können unter Umständen nicht mit einer Erneuerung rechnen (SECO 2003).

1. ganz oder teilweise arbeitslos sein¹⁰,
2. einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten haben,
3. in der Schweiz wohnen, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und noch keine AHV bezogen haben,
4. die Beitragszeit erfüllt haben oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sein¹¹,
5. vermittlungsfähig sein und
6. die Kontrollvorschriften erfüllen.

Die Beitragszeit gilt als erfüllt, wenn die Person in den letzten zwei Jahren (Rahmenfrist für Beitragszeit) während mindestens 12 Monaten in der Schweiz einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist. Unter bestimmten Bedingungen kann die zweijährige Rahmenfrist allerdings verlängert werden: Bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei der Erziehung von Kindern¹². Bei der Erziehung von Kindern unter 10 Jahren wird die Beitragsrahmenfrist von zwei auf vier Jahre verlängert. Auch bei jeder Geburt wird die Frist um jeweils zwei Jahre verlängert. Bestimmte Tätigkeiten wie Arbeitsunterbrüche aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaft werden an die erforderliche Beitragszeit angerechnet.

Es gibt zwei wichtige Ausnahmen, bei denen die Voraussetzungen von Art. 8 AVIG nicht vollständig erfüllt sein müssen:

1. Personen, die von der Arbeitslosigkeit bedroht sind, können an Bildungsmaßnahmen teilnehmen (Art. 59 Abs. 1ter AVIG),
2. Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen an Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen (Art. 59d AVIG). Dazu bedarf es einer Entscheidung der kantonalen Arbeitsstelle. Diese kann die Teilnahme auch verweigern, wenn sie die Teilnahme als nicht angezeigt erachtet.

Diese Ausnahmeregel bedeutet, dass einzig für die besonderen Massnahmen wie Ausbildungszuschüsse, Pendlerpauschalen etc. (vgl. Kap. 2.2.2) die Voraussetzung der Erfüllung der Beitrags-

¹⁰ Als teilweise arbeitslos gilt nach Art. 10 AVIG auch, wer in keinem Arbeitsverhältnis steht und lediglich eine Teilzeitbeschäftigung sucht oder wer eine Teilzeitbeschäftigung hat und eine Vollzeit- oder eine weitere Teilzeitbeschäftigung sucht.

¹¹ Von der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 AVIG Personen, die die Beitragspflicht nicht erfüllen konnten wegen einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, Krankheit, Unfall oder Mutterschaft sowie eines Aufenthalts in einer Haft- oder ähnlichen Einrichtung. Darüber hinaus sind Personen von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, die wegen Wegfall der Invalidenrente, Trennung oder Scheidung, Invalidität, Tod des Ehegatten oder ähnlichen Gründen zur Aufnahme oder Erweiterung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gezwungen sind, wobei das Ereignis nicht länger als ein Jahr zurück liegen darf.

¹² Siehe Art. 9b „Rahmenfristen im Falle von Erziehungszeiten“.

zeit bzw. der Befreiung der Beitragszeit erfüllt sein muss. Die besonderen Massnahmen sind für die vorliegende Analyse jedoch nicht relevant, so dass auch diese Voraussetzungen keine Einschränkungen bedeuten.

Für gewisse Ausländergruppen ergeben sich aufgrund des Kriteriums der Vermittlungsfähigkeit Einschränkungen (KurzaufenthalterInnen, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, vgl. auch Abschnitt Beratung und Vermittlung). Für Personen mit einer B-Bewilligung gelten in Bezug auf die AMM weitere Einschränkungen. Ihnen stehen beispielsweise die Programme zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht offen, da eine B-Bewilligung in der Regel nicht zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt (KS AMM). Im Unterschied zum Vermittlungs- und Beratungsangebot stehen ausländischen GrenzgängerInnen keine AMM zu, da sie den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaates unterstehen (KS AMM).

3.2. KANTONALE EBENE

Der Grossteil der Angebote der Kantone basiert auf dem Bundesgesetz, nach dem die Kantone für den Vollzug der Arbeitsvermittlungs- und weiterer Massnahmen zuständig sind (vgl. Bundesebene). Teilweise ist die Förderung der (Wieder-)Eingliederung der Arbeitslosen in kantonalen Sozialgesetzen geregelt. In einzelnen Kantonen werden daher spezielle Programme für SozialhilfeempfängerInnen angeboten.

Im Folgenden werden die relevanten Vollzugsmassnahmen der Kantone auf Basis der verschiedenen Gesetzgebungen ausgeführt.

Organisation

Die kantonalen Amtsstellen (KAST), die derzeit bestehenden 130 regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Logistikstellen Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) bilden die wichtigsten Institutionen in der Beratung und Vermittlung der Stellensuchenden in den Kantonen. Innerhalb der kantonalen Verwaltungen sind die Arbeitsämter vorwiegend in den Volkswirtschaftsdirektionen – je nach Kanton unter verschiedenen Namen – integriert. Den kantonalen Amtsstellen/Arbeitsämtern sind die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) unterstellt. Mit den Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) sorgen sie dafür, dass ein ausreichendes Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Verfügung steht.

Die Koordination zwischen den Kantonen und dem SECO erfolgt über den Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA). Der VSAA unterstützt die interinstitutionelle Zusammenarbeit und setzt sich für eine Koordination zwischen den verschiedenen Partnerorganisationen ein. Weitere

relevante Stellen in dem Zusammenhang sind die kantonalen Koordinationsstellen der IIZ, welche auf Basis der Strategie der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) gegründet wurden.

Öffentliche Beratung und Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen

Die öffentliche Arbeitsvermittlung umfasst die Abklärung der Eignungen und Neigungen der Stellensuchenden sowie deren Beratung bezüglich Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten (Art. 52 AVV). Daneben bilden die arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) mit einem jährlichen Budget von über 640 Millionen Franken (Jahr 2010) die wichtigsten Angebote für die Beratung, Qualifizierung und Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Kantonen. Als AMM sind gemäss Bundesgesetz folgende Massnahmen vorgesehen, über deren konkrete Art und Umfang die Kantone selbst entscheiden:

Bildungsmassnahmen:

- › Umschulungs- und Weiterbildungskurse (inkl. Sprachkurse): Die Arbeitslosenversicherung finanziert Versicherten Umschulungs- und Weiterbildungskurse, sofern diese die Chancen, eine neue Erwerbsarbeit zu finden, verbessern. So werden verschiedene Kurse z.B. zu Informatik, Sprachen, kaufmännische Weiterbildung, Technik, Grafik, Hotellerie und Gastronomie angeboten.
- › Ausbildungspraktika: Versicherte, die Ausbildungs- und Erfahrungslücken aufweisen, die am besten durch „Learning by doing“ geschlossen werden, können in einem Betrieb, der auch Lehrlinge ausbildet, ein Ausbildungspraktikum absolvieren.
- › Teilnahme in einer Übungsfirma: Übungsfirmen sind arbeitsmarktliche Massnahmen, die den gleichen Zweck verfolgen wie Ausbildungspraktika. Sie bieten praxisnahe Arbeiten und Arbeitssituationen an, die es Versicherten mit Ausbildungs- und Erfahrungslücken ermöglichen, diese durch „Learning by doing“ zu schliessen.

Beschäftigungsmassnahmen

- › Programm zur vorübergehenden Beschäftigung: „Beschäftigungsprogramme“ bieten Versicherten befristete Arbeitsplätze, die ihnen eine Tagesstruktur geben und ihnen ermöglichen, trotz ihrer Arbeitslosigkeit ihre beruflichen Fähigkeiten (und damit ihre Arbeitsmarktfähigkeit) zu erhalten und zu verbessern. Die Arbeit wird unter Aufsicht von Programmverantwortlichen geleistet. In der Regel müssen 40 Prozent der Einsatzzeit für Weiterbildungsmassnahmen eingesetzt werden. Während ihrer Tätigkeit in einem Beschäftigungsprogramm erhalten die Versi-

cherten das übliche Taggeld. Beschäftigungsprogramme dürfen die Privatwirtschaft nicht unmittelbar konkurrenzieren.

- › **Berufspraktika:** Berufspraktika sollen es beruflich qualifizierten Jugendlichen ermöglichen, im erlernten Beruf praktische Erfahrungen zu sammeln und so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Die PraktikantInnen erhalten das übliche Taggeld sowie Reise- und Verpflegungsspesen. 25 Prozent des Taggeldes, mindestens aber 500 Franken pro Monat, gehen zu Lasten des Praktikumsbetriebs.
- › **Motivationssemester (SEM0):** Die Motivationssemester bieten SchulabgängerInnen, die keine Lehrstelle finden konnten, Gelegenheit, durch praktische Arbeit und Weiterbildung schulische und andere auf dem Lehrstellenmarkt nachteilige Defizite abzubauen. Unterstützt durch Programmmitarbeitende können sie sich intensiv mit ihrer beruflichen Zukunft und der Lehrstellensuche befassen. Während eines Motivationssemesters erhalten die Teilnehmenden einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von rund 450 Franken.

Spezielle Massnahmen

- › **Förderung der selbständigen Tätigkeit:** Die Arbeitslosenversicherung kann Versicherten bis zu 90 Taggelder ausrichten, damit ihnen eine „Planungsphase“ zur Verfügung steht, während der sie sich voll auf die Ausarbeitung eines Grobprojekts zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen, dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit konzentrieren. Zusätzlich kann die Arbeitslosenversicherung Kurse bewilligen, die für selbständig Erwerbende wichtige Kenntnisse vermitteln.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ

Im Rahmen der IIZ bieten die einzelnen Kantone spezielle Aktivitäten an. Beispiele hierfür sind spezielle Beschäftigungsprogramme oder das Case-Management von speziellen Zielgruppen (vgl. <http://www.iiz.ch/KantProjekte.aspx>).

4. BERATUNGSANGEBOTE FÜR MIGRANTINNEN

4.1. BUNDESEBENE

Die Förderung der beruflichen Integration von MigrantInnen ist im neuen Ausländergesetz, welches am 24. September 2006 in der Volksabstimmung gutgeheissen wurde (AuG) und in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA) geregelt. Mit dem neuen AuG wurde erstmals das Konzept einer Integrationspolitik auf Gesetzesebene festgelegt.

In den Jahren 2009/2010 wurde die Integrationspolitik weiterentwickelt. Der Bundesrat legte im Jahr 2010 basierend auf Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) (TAK 2009) – der gemeinsamen politischen Plattform von Bundesrat, Kantonsregierungen sowie städtischen und kommunalen Exekutiven – einen Bericht vor (Bundesrat 2010). Darin sieht der Bund unter anderem vor, den Auftrag der Integrationsförderung in den rechtlichen Grundlagen der Regelstrukturen auf den drei staatlichen Ebenen besser zu verankern (durch Revision Ausländergesetz oder neuen Erlass/Integrationsgesetz) (BFM 2009).

Zuständigkeiten

Mit dem Art. 53 (AuG) wird die Integration als Querschnittsaufgabe definiert, die in verschiedenen Bereichen, so auch in den Bereichen Schul- und Berufsbildung und Arbeitsmarkt, zu berücksichtigen ist. Der Artikel legt fest, dass Bund, Kantone und Gemeinden u.a. das berufliche Fortkommen von MigrantInnen fördern. Sie sind laut Art. 56 dazu verpflichtet, MigrantInnen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz zu informieren und sie auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hinzuweisen. Die VIntA vom 24. Oktober 2007 konkretisiert dazu, dass die zuständigen Behörden Ausländerinnen und Ausländer auf bestehende integrationsfördernde Angebote einschliesslich der Berufs- und Laufbahnberatung hinweisen (Art.10).

Die Integration ist in erster Linie eine Aufgabe der bestehenden Strukturen wie der Berufsbildungsinstitutionen, der Arbeitsmarktbehörden, der Betriebe, etc. Für die Koordination der Integration ist gemäss Art. 57 AuG das Bundesamt für Migration (BFM) zuständig. Es hat die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der AusländerInnen, u.a. im Bereich der Berufsbildung zu koordinieren und den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sicher zu stellen. Die Kantone haben dazu für das BFM eine Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen. Im Jahr 2003 haben sich diese Stellen zur Schweizerischen Konferenz der kommunalen, regionalen und kantonalen Integrationsdelegierten (KID) zusammengeschlossen.

Massnahmen und Finanzierung

Gestützt auf seinen Koordinationsauftrag hat das BFM den Bericht „Integrationsmassnahmen 2007“ vorgelegt. Dieser enthält ein Massnahmenpaket zur *Förderung der Integration in den Regelstrukturen*, das in Koordination mit den Bundesstellen unter Beizug von kantonalen Stellen erarbeitet wurde. Das Rahmenpaket enthält verschiedene Massnahmen in Bezug auf Beratungsangebote für MigrantInnen in den Bereichen Berufs- und Weiterbildung sowie Arbeitsmarkt. Für die Koordination und Berichterstattung der Umsetzung des Massnahmenpakets ist eine vom Bundesrat beauftragte interdepartementale Arbeitsgruppe für Migration (IAM) zuständig.

Der Bund kann laut Art. 55 (AuG) finanzielle Beiträge für Projekte zur Integration der AusländerInnen gewähren, sofern sich Kantone, Gemeinden oder Dritte an den Kosten beteiligen. Der Bund leistet finanzielle Beiträge insbesondere für die *spezifische Integrationsförderung*, welche ergänzend zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen wirken soll. Die spezifische Integrationsförderung zielt einerseits darauf ab, die Integrationsförderung in den Regelstrukturen mit fachlicher Beratung, Expertise und Projektbegleitung zu unterstützen (z.B. durch Weiterbildung von Fachpersonen im Umgang mit bestimmten Zielgruppen). Andererseits dient sie dazu, Lücken der Regelstrukturen zu schliessen (z.B. Sprachförderung und berufliche Integration für bestimmte Personengruppen).

Seit dem Jahr 2001 leistet der Bund finanzielle Beiträge an *Integrationsaufgaben*. Das Schwerpunktprogramm 2008-2011 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) steckt den inhaltlichen Rahmen für den Integrationskredit von zurzeit 16 Mio. Franken ab. Die Bundesbeiträge werden durch die Kantone verwaltet, welche für die Umsetzung und Koordination der Integrationsmassnahmen vor Ort zuständig sind. Die Schwerpunkte des Programms 2008-2011 umfassen die Themen „Sprache und Bildung“, „Fachstellen Integration“ und „Modellvorhaben“. Unter den Begriff der „Fachstellen Integration“ fallen die so genannten „Kompetenzzentren Integration“ oder Ausländerdienste. Sie sind die zentralen Scharnier- und Anlaufstellen für MigrantInnen auf kantonaler Ebene und in den grossen Städten und bieten u.a. auch Beratung an. Ein weiterer wichtiger Fokus des Programms ist die Förderung der Sprachkompetenz der MigrantInnen. Dadurch sollen Grundlagen geschaffen werden, dass MigrantInnen in den Regelstrukturen besser integrierbar und am Arbeitsmarkt besser vermittelbar sind.

Zur Förderung der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen richtet der Bund den Kantonen seit anfangs 2008 eine Integrationspauschale aus. Im Vordergrund stehen Projekte zum Erwerb einer Landessprache sowie zur beruflichen Integra-

tion. Die Integrationspauschale wird einerseits für Massnahmen und Projekte verwendet (Objektfinanzierung). Andererseits setzen die Kantone die Integrationspauschale ein, um Plätze in bestehenden Programmen einzukaufen (Subjektfinanzierung).

Im Folgenden sind die spezifischen Gesetzesgrundlagen und Bundesratsbeschlüsse für Beratungsangebote für MigrantInnen in den Bereichen Berufs- und Weiterbildung sowie Integration in den Arbeitsmarkt beschrieben.

Berufs- und Weiterbildung

Das neue Berufsbildungsgesetz liefert gesetzliche Grundlagen für Beratungsangebote zur speziellen Förderung der Berufs- und Weiterbildung für MigrantInnen (siehe auch Kapitel 2):

- › Nach Artikel 54 BBG können Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung gesprochen werden. Das erlaubt unter anderem die Förderung innovativer Massnahmen auch im Migrationsbereich.
- › Eine weitere für MigrantInnen wichtige Grundlage ist die Validierung von Bildungsleistungen („validation des acquis“) (vgl. Kap. 2). Dies ermöglicht insbesondere MigrantInnen, die über langjährige Berufserfahrung, aber über wenig oder keine formale Ausbildung verfügen, zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss zu gelangen.

(Wieder-)Integration in den Arbeitsmarkt

Das Gesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) sowie das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) bilden die rechtlichen Grundlagen für die Arbeitsvermittlung (vgl. Kap. 3). Diese Gesetze beinhalten keine speziellen Artikel für die Vermittlung von MigrantInnen, sondern gelten grundsätzlich für alle Versicherten, unabhängig von ihrer Nationalität. Bei Versicherten ausländischer Herkunft können sich jedoch Einschränkungen aufgrund der Art der Aufenthaltsbewilligung ergeben (vgl. Kap. 3.1).

Die aktive Arbeitsmarktpolitik seit den 90er Jahren mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM), welche die wichtigsten Instrumente für die Beratung, Qualifizierung und Wiedereingliederung der Stellensuchenden bilden (vgl. Kap. 3.2), kommt MigrantInnen zu einem überdurchschnittlichen Anteil zugute. Verschiedene Berichte und Studien vom BFM und SECO (z.B. BASS 2006) sowie der Erfahrungsaustausch mit den Kantonen weisen jedoch auf weiteren Handlungsbedarf hin. Daher werden vom SECO gestützt auf den Auftrag des Bundesrates im Jahr 2006 verschiedene Massnahmen zur optimierten Arbeitsvermittlung für MigrantInnen umgesetzt. Ein Grossteil dieser Massnahmen betreffen Beratungsangebote (BFM 2010), insbesondere die Beratungsleistungen der RAVs:

- › Optimieren der Kommunikation zwischen Personalberatenden (PB) und ausländischen Stellensuchenden,
- › interkulturelle Aus- und Weiterbildung der Personalberatenden der RAVs,
- › gezielte Rekrutierung von Personalberatenden der RAVs nach guten Sprachkenntnissen und multikulturellem Verständnis,
- › Festschreibung kultureller Aspekte in den Standardqualifikationen der RAV-Personalberatenden,
- › bewusster Einbezug arbeitsmarktlicher Integrationsmassnahmen in die Zielvereinbarung Personalberatende/Stellensuchende in den RAVs,
- › Konzept zur Verbesserung der Basiskompetenzen bei niedrig qualifizierten Stellensuchenden,
- › arbeitsmarktorientierte Sprachförderung (Rahmenkonzept 2010 erschienen und in den Kantonen in Umsetzung),
- › Optimierung von Beschäftigungsprogrammen an den Schnittstellen zum ersten Arbeitsmarkt (Inventar zu "good practices" im Bereich der Qualifizierung von niedrig qualifizierten Stellensuchende, Identifikation weiterer möglicher Berufsfelder).

4.2. KANTONALE EBENE

Die Kantone übernehmen neben der Umsetzung und Finanzierung von Integrationsmassnahmen (darunter auch spezielle Beratungsangebote) auch Koordinations- und Vermittlungsaufgaben. Sie arbeiten eng mit Projektträgerschaften und Gemeinden sowie Institutionen der Regelstrukturen zusammen. Im Folgenden sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Umsetzungsorganisation von migrationsspezifischen Beratungsangeboten dargestellt.

Kantonale Gesetzgebungen

Die Kantone verfügen heute praktisch alle über rechtliche Grundlagen im Integrationsbereich. Diese unterscheiden sich allerdings stark in Bezug auf die Stufe, auf der sie verankert sind sowie ihre Inhalte. Während in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Freiburg, Solothurn, Waadt und Zürich die Integration in der Kantonsverfassung erwähnt ist, verfügen sechs Kantone über ein eigenes Integrationsgesetz mit entsprechender Verordnung (AI, BS, BL, GE, NE, VD). In einigen Kantonen besteht eine Integrationsverordnung ohne entsprechendes Gesetz (JU, ZH, ZG). Einige Kantone haben Bestimmungen zur Integration in ihren Ein- bzw. Ausführungsgesetzen zum AuG verankert (AG, GL, GR, LU, NW, SZ, TI) bzw. in ihren Verordnungserlassen (OW, SG, UR). Diese gehen wenig über die Bestimmungen des AuG hinaus und unterscheiden sich stark in ihrem Detaillierungsgrad. Der Kanton Solothurn hat die Integration im Sozialgesetz geregelt

und im Kanton Wallis ist die Integrationsförderung im revidierten Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer festgehalten (BFM 2009).

Eine Reihe von Kantonen ist zurzeit daran, ihre rechtlichen Grundlagen zur Integrationsförderung weiter zu entwickeln. Die Kantone BE, FR, SH, ZG, ZH erarbeiten ein Integrationsgesetz und andere Kantone (AR, SG, JU) sehen vor, ihre rechtlichen Grundlagen zu stärken.

Umsetzungsorganisation / Ansprechstellen für Integrationsfragen

Gemäss Art. 57 (AuG) verfügen alle Kantone über Ansprechstellen für Integrationsfragen. Diese sind in den Kantonen unterschiedlich verankert (Stab/Linie; Departementsbereiche). Die Ansprechstellen koordinieren integrationsrelevante Aktivitäten, darunter auch spezielle Beratungsangebote für MigrantInnen.

Wichtige Partner für Beratungsangebote für MigrantInnen sind verwaltungsinterne Stellen der Regelinstitutionen, die Städte und Gemeinden sowie Non-Profit-Organisationen. Mit den verwaltungsinternen Stellen der Regelstrukturen wie z.B. die kantonale Erziehungsdepartemente, Berufsbildungsämter, regionale Arbeitsvermittlungszentren arbeiten die kantonalen Ansprechstellen eng zusammen. Viele Ansprechstellen greifen zur Steuerung auf interdepartementale Arbeitsgruppen zurück. Einige Kantone haben bereits Strategien und Aktionspläne zur Förderung der Integration in den Regelstrukturen entwickelt (BE, AR, SH). In Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Städten geht der Trend weg von einer rein punktuellen zu einer institutionalisierten und verbindlichen Zusammenarbeit. Die Kantone delegieren die Umsetzung der Integrationsförderung zum Teil (insbesondere im Rahmen des Schwerpunkts Sprache und Bildung des Schwerpunktprogramms) an Non-Profit-Organisationen. Dazu gehören Anbieter von Sprachkursen, Migrantenorganisationen, etc.

Die meisten Kantone und grösseren Städte haben ein Kompetenzzentrum Integration an die Ansprechstelle angeschlossen. Die Kompetenzzentren bieten in der Regel Beratungsdienstleistungen für MigrantInnen an. Auf der Webseite des Kompetenzzentrums der Stadt Zürich steht z.B.: „Wir beraten Sie zu Fragen betreffend Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, Ausbildungsanerkennung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Schulsystem, Kinderbetreuung etc. Bei Bedarf ziehen wir einen Übersetzer / eine Übersetzerin bei. Diese Dienstleistung richtet sich an Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich und ist kostenlos.“ Gemäss Auskunft eines Vertreters einer kantonalen Integrationsfachstelle nehmen die Kompetenzzentren zusätzlich zu den eigenen Beratungsleistungen auch eine wichtige Triage-Funktion wahr, indem sie MigrantInnen z.B. an das RAV oder die Berufsberatung weiterleiten. Gemäss einem weiteren Vertreter eines kantonalen Kompetenzzentrums werden auch weitere Massnahmen zur Förderung der berufli-

chen Weiterentwicklung von MigrantInnen umgesetzt. Z.B. ein spezialisierter „bilan de compétence“ für MigrantInnen, der verschiedenen Organisationen u.a. den RAV zur Verfügung gestellt wird oder spezielle Massnahmen für MigrantInnen, die Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu bekommen oder häufig Stellenabsagen erhalten. Auch in den Sprachkursen werden Informationen zum Arbeitsmarkt und zur Vorbereitung auf die Teilnahme am Arbeitsmarkt vermittelt.

5. BERATUNGSANGEBOTE FÜR IV-BEZÜGER/INNEN

5.1. BUNDESEBENE

Die Beratungs- und Arbeitsintegrationsangebote für IV-BezügerInnen sind im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) geregelt. Die Invalidenversicherung (IV) wurde in den letzten rund zehn Jahren schrittweise saniert. Mit der 6. IV-Revision wird zurzeit der dritte und letzte Schritt des Sanierungsplanes für die IV eingeleitet. In Bezug auf die Thematik der Integration ins Erwerbsleben ist die 5. IV-Revision von besonderer Bedeutung. Sie wurde in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommen und trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Neben Massnahmen zur Früherfassung und Frühintervention wurden mit der Revision bessere Möglichkeiten geschaffen, um behinderte Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die neuen Integrationsmassnahmen sind besonders auf die Menschen mit psychischer Beeinträchtigung zugeschnitten. Das niederschwellige Angebot an Massnahmen soll die Eingliederungschancen dieser Versichertengruppe verbessern.

Die Massnahmen zur Wiedereingliederung sind in Art. 8a (Änderung vom 18. März 2011, 1. Massnahmenpaket der 6. IV-Revision) geregelt. Gemäss Art. 8a, Absatz 2 gibt es folgende Wiedereingliederungsmassnahmen:

- a. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Artikel 14a Absatz 2;
- b. Massnahmen beruflicher Art nach den Artikeln 15–18c;
- c. die Abgabe von Hilfsmitteln nach den Artikeln 21–21^{quater};
- d. die Beratung und Begleitung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und ihrer Arbeitgeber.

Zu den sogenannten Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung der beruflichen Eingliederung (Art. 14a) zählen gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG⁸⁸) sind, haben Anspruch auf diese Integrationsmassnahmen. Es handelt sich dabei um eine Vorstufe zu eigentlichen beruflichen Massnahmen, welche die Lücke am Übergang zwischen sozialer und beruflicher Integration schliessen. Die Integrationsmassnahmen sind modular angelegt. Je nach Massnahme gelten unterschiedlich hohe Einstiegsvoraussetzungen und Ziele. Es gibt zwei methodische Wege hin zur beruflichen Integration: das Stufenmodell (first train, then place), in welchem zuerst die Eingliederungsfähigkeit aufgebaut wird und die Personen anschliessend entweder direkt

oder via Umschulung in den Arbeitsmarkt integriert werden. Beim zweiten Modell (first place, then train – integratives Modell WISA) wird die Arbeitsfähigkeit der Personen direkt am Arbeitsplatz im primären Arbeitsmarkt durch externe Fachpersonen trainiert. (Du Bois-Reymond in Soziale Sicherheit, CHSS 6/2007).

Zu den beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV gehören Berufsberatung (Art. 15), Deckung der invaliditätsbedingten Mehrkosten bei erstmaliger beruflicher Ausbildung, Weiterbildung oder Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit (Art. 16), Umschulung bzw. Wiedereinschulung von invaliden Versicherten (Art. 17), Arbeitsvermittlung (Art. 18) sowie Kapitalhilfen (Art. 18b). Nicht erwerbstätige Versicherte, die an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen und die mit Kindern unter 16 Jahren oder mit Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt leben, haben Anspruch auf eine Entschädigung für Betreuungskosten (Art. 11a).

Gemäss BASS (2007) stehen die Integrationsmassnahmen an erster Stelle der Unterstützungsleistungen der Invalidenversicherung, wodurch im Gegensatz zu den Renten und der Hilfenlosenentschädigung keine Wartezeit von einem Jahr besteht. Sobald eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des IVG gegeben ist oder unmittelbar droht, können grundsätzlich berufliche Eingliederungsmassnahmen gewährt werden, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Leistungsbezug müssen natürlich ebenfalls erfüllt sein, so die einjährige Mindestbeitragsdauer für ausländische Staatsangehörige. Vorbehaltlich anderslautender staatsvertraglicher Regelungen haben AusländerInnen, die im ersten Jahr ihrer Wohnsitznahme in der Schweiz invalid werden, keinen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen.

Die Situation der MigrantInnen in der IV wurde in zwei kürzlich erschienen Studien des BSV beleuchtet. Die erste Studie (Büro Vatter 2009) befasst sich mit den Verfahren bei der Abklärung von Gesuchen durch die IV-Stellen und weist nach, dass ein möglicher Rentenanspruch bei den Migrantinnen und Migranten mindestens ebenso gründlich abgeklärt wird wie bei Schweizerinnen und Schweizern. Es lassen sich im IV-Verfahren keine Faktoren finden, die zu einer unterschiedlichen Berentungswahrscheinlichkeit führen. Die Studie von BASS (2009) vergleicht die soziale und gesundheitliche Lage der Bevölkerungsgruppen. Sie lässt darauf schliessen, dass die Ursache höherer Neuberentungsquoten von AusländerInnen – neben der beruflichen und sozialen Unterschichtung – vor allem in einer erhöhten Vulnerabilität und einem schlechteren Gesundheitszustand dieser Bevölkerungsgruppen zu suchen ist. Die Gründe, die zu einer Rente der

IV führen, liegen somit in der Regel bereits in den «vorgelagerten» Systemen und Situationen wie Bildung, Gesundheitswesen, Arbeitsmarkt und soziale Integration und müssen zusammen mit diesen angegangen werden.

5.2. KANTONALE EBENE

Die Umsetzung der Integrationsmassnahmen erfolgt auf kantonaler Ebene. Gemäss Art. 54 (IVG) sorgt der Bund für die Errichtung kantonaler IV-Stellen. Hierzu schliesst er mit den Kantonen Vereinbarungen ab. Die Kantone errichten die IV-Stellen in der Form kantonaler öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mehrere Kantone können durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben einer anderen IV-Stelle übertragen. Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben (Art. 57):

- a. die Früherfassung;
- b. die Bestimmung und Überwachung sowie die Durchführung der Massnahmen der Frühintervention;
- c. die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen;
- d. die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung;
- e. die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen sowie die notwendige Begleitung der versicherten Person während der Massnahmen;

Weiter ist im IVG die interinstitutionelle Zusammenarbeit geregelt (Art. 68^{bis}). Die IV-Stellen sind angehalten, eng mit weiteren Stellen zusammenzuarbeiten, um den Zugang der Versicherten zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen der IV, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone zu erleichtern. U.a. müssen die IV-Stellen mit den kantonalen Durchführungsstellen, die für die Förderung der beruflichen Eingliederung zuständig sind, mit den Durchführungsorganen der kantonalen Sozialhilfegesetze sowie mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen, die für die Eingliederung der Versicherten wichtig sind, zusammenarbeiten.

6. BERATUNGSANGEBOTE DER GLEICHSTELLUNGSFACHSTELLEN

Um das Bild über die Beratungsangebote zum Erwerbsleben abzurunden, werden zum Schluss auch die Angebote der kantonalen Gleichstellungsfachstellen kurz beleuchtet. Kantonale Gleichstellungsfachstellen gibt es in 17 Kantonen¹³. Sie sind grossmehrheitlich im Zeitraum zwischen 1990 und 2005 entstanden (Scheidegger 2008). Seit 1981 sind Bund, Kantone und Gemeinden durch die Bundesverfassung verpflichtet für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu sorgen (Art. 4 Abs. 2 aBV und Art. 8 Abs. 3 BV). Der Bund hat den Kantonen die Schaffung von kantonalen Fachstellen mehrfach empfohlen, ohne sie ihnen jedoch gesetzlich vorzuschreiben. Entsprechend liegt die Verantwortung zur Schaffung von kantonalen Fachstellen für Gleichstellung bei den einzelnen Kantonen. In der Regel sind die kantonalen Fachstellen nur mit wenigen Stellenprozenten ausgestattet. Gemäss einer Studie von Scheidegger (2008) stehen den Fachstellen durchschnittlich rund 150 bis 250 Stellenprozente zur Verfügung.

Mit der Informationsplattform des Bundes zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, werden die Beratungsangebote für Arbeitnehmende zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf jährlich erhoben (siehe auch die Übersicht in Anhang A2). Gemäss Angaben der Informationsplattform bietet die kantonale Verwaltung in 13 Kantonen Beratung und Hilfestellung für Arbeitnehmende an. In der Regel ist die kantonale Fachstelle für Gleichstellungs- und/oder Familienfragen für die Beratung zuständig. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Gleichstellungsfachstellen aufgrund ihrer beschränkten Kapazitäten in der Regel keine umfassenden Beratungen, sondern eher Informationen und kurze Auskünfte erteilen.

¹³ Siehe <http://www.equality.ch/d/fachstellen.htm>.

7. ANALYSE VON TYPISCHEN FÄLLEN

Anhand von typischen Fällen von Frauen, die einen konkreten Bedarf an Beratung zum Erwerbsleben haben, wird nachfolgend analysiert, wo allenfalls Lücken im bestehenden Beratungsangebot bestehen. Der Hauptfokus liegt dabei auf den Angeboten der Berufsberatung und der regionalen Arbeitsvermittlung sowie den arbeitsmarktlichen Massnahmen.

Fall 1: Schweizerin, mittleres Einkommen, seit Kurzem arbeitslos, vorher Vollzeitpensum, keine Kinder oder gewährleistete Kinderbetreuung, sucht 80-100%-Stelle

Diese Person erfüllt alle Bedingungen für den Bezug von Taggeldern und hat somit Zugang zu allen Beratungsleistungen der RAV und zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen.

- › Variante 1, tiefes Einkommen: Das Einkommen hat keinen grossen Einfluss. Das RAV übernimmt die Kosten für Berufsberatung, Kurse oder Weiterbildungsmassnahmen, die über das RAV vermittelt werden.
- › Variante 2, Migrantin mit Kenntnissen der Landessprache: Für die niedergelassene Ausländerinnen gibt es keinen Unterschied zum Fall der Schweizerin. Ausgeschlossen sind nur Asylsuchende und sans papiers sowie unter Umständen JahresaufenthalterInnen, da sie keine Arbeitsbewilligung besitzen bzw. nicht mit einer Erneuerung rechnen können. Bei ausländischen Stellensuchenden mit einer Grenzgänerbewilligung können die Kantone bestimmen, ob sie ihnen Anspruch auf Vermittlung einräumen wollen. Zugang zu den AMM haben diese Personen allerdings nicht. Für Asylsuchende gilt die Weisung, dass wenn sie für bestimmte Branchen zeitlich befristet zur Arbeit zugelassen wurden, auch beraten und vermittelt werden müssen.
- › Varianten 3, Migrantin ohne Kenntnisse der Landessprache: Diese Person kann sich ebenfalls im RAV beraten lassen. Das RAV setzt jedoch keine ÜbersetzerInnen ein. Allenfalls können Verwandte oder Bekannte, die die Landessprache sprechen, beim Beratungsgespräch dabei sein. Vermutlich wird diese Person einen vom RAV finanzierten Sprachkurs besuchen, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.

Fall 2: Schweizerin, mittleres Einkommen, erwerbstätig, keine Kinder oder gewährleistete Kinderbetreuung, möchte sich beruflich neu orientieren

Diese Person wird sich vermutlich an die kantonale Berufsberatung wenden. Grundsätzlich hat sie auch Zugang zu den Beratungsleistungen der RAV, gehört jedoch nicht zu deren engeren Zielgruppe. Sie kann auch ein Angebot eines privaten Anbieters nutzen, z.B. für eine Standortbestimmung oder eine Kompetenzenbilanz. Falls sie sich Kompetenzen anrechnen lassen will,

um einem anerkannten Bildungsabschluss zu erreichen, kann sie auch ein Validierungsverfahren durchlaufen und wird – falls eine solche im Wohnkanton existiert – von der zuständigen kantonalen Stelle beraten.

- › Variante 1, tiefes Einkommen: In einigen Kantonen sind die Berufsberatung bzw. die weiterführenden Beratungsangebote wie Laufbahnberatung oder Standortbestimmung kostenpflichtig. Das kann für Personen mit tiefem Einkommen eine Hemmschwelle sein. Auch bei privaten Weiterbildungsangeboten müssen in der Regel die vollen Kosten bezahlt werden.
- › Variante 2, Migrantin mit Kenntnissen der Landessprache: Kein Unterschied.
- › Variante 3, Migrantin ohne Kenntnisse der Landessprache: Eine wichtige Voraussetzung, um beruflich in einem neuen Feld Fuss fassen zu können, ist das Erlernen der Landessprache. Dabei kann die Person auf die kantonalen bzw. kommunalen Sprachkurse zurückgreifen und sich dafür beim kantonalen Kompetenzzentrum für Integration beraten lassen. Im Rahmen des Schwerpunktprogramms des Bundes für die Integrationsförderung werden in allen Kantonen Sprachkurse angeboten. Die Sprachkurse sind in der Regel kostenpflichtig, was ein Hindernis sein kann. Die Kosten sind aber meistens moderat, da die Kurse subventioniert sind.

Fall 3: Schweizerin, mittleres Einkommen, erwerbstätig mit 20%-Pensum, keine Kinder oder gewährleistete Kinderbetreuung, sucht eine Stelle mit höherem Pensum (60-80%)

Diese Person gilt als teilweise arbeitslos. Sie hat Zugang zur Beratung im RAV und zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen. Deshalb gelten für diesen Fall im Prinzip die gleichen Bedingungen wie in Fall 1 (arbeitslos, vorher Vollzeit erwerbstätig und wieder auf der Suche nach einer Vollzeitstelle).

- › Variante, tiefes Einkommen: Siehe Fall 1.
- › Variante, Migrantin mit Kenntnissen der Landessprache: Siehe Fall 1.
- › Variante, Migrantin ohne Kenntnisse der Landessprache: Siehe Fall 1.

Fall 4: Schweizerin, mittleres Einkommen, seit einem Jahr arbeitslos, mit kleinen Kindern, sucht 20%-Stelle, ist wenig flexibel in Bezug auf die Arbeitstage.

Diese Person erfüllt die Anforderung für den Bezug von Taggeldern. Die Beitragszeit ist erfüllt und sie gilt als vermittlungsfähig, sofern sie für die Dauer ihres gewünschten Arbeitspensums (1 Tag) eine geregelte Kinderbetreuung hat. Die Vermittlungsfähigkeit setzt voraus, dass die Person in der Lage ist mindestens 20% am Arbeitsmarkt verwertbare Arbeitszeit zu leisten. Die Voraussetzung „in der Lage zu sein, eine Erwerbstätigkeit von mindestens 20%“ aufzunehmen ist häufig Auslegungssache der Kantone. Die entsprechenden Amtsstellen entscheiden darüber und

haben einen grossen Ermessungsspielraum. Die Frage, ob diese Person vermittlungsfähig ist, muss deshalb abschliessend von ihrem Wohnkanton geklärt werden.

- › Variante kleines Einkommen oder Migrantin: Im Prinzip kein Unterschied zur Schweizerin mit mittlerem Einkommen.
- › Variante: Sucht 60%-Pensum anstatt 20%-Pensum: In diesem Fall ist die Vermittelbarkeit klar gegeben, sofern sie für diese drei Tage eine Kinderbetreuung sicherstellen kann. Sie hat Anrecht auf Taggelder und Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen. In diesem Fall gelten wieder die gleichen Bedingungen wie in Fall 3 respektive Fall 1.

Fall 5: Schweizerin, seit mehr als 2 Jahren nicht erwerbstätig, Kleinkinder, sucht 60%-Pensum, eingeschränkte Flexibilität in Bezug auf die Arbeitstage

Da diese Person in den letzten zwei Jahren nicht erwerbstätig war, ist die Beitragszeit gemäss AVIG nicht erfüllt. Da sie jedoch kleine Kinder hat, wird die Rahmenfrist um zwei Jahre verlängert. Falls während dieser Zeit noch ein Kind geboren wird, wird die Frist nochmals um zwei Jahre verlängert. Wird die Beitragszeit immer noch nicht erfüllt, ist es möglich, dass der Kanton basierend auf der Ausnahmeregelung die Person trotzdem zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen zulässt. Die Person gilt als vermittlungsfähig, sofern sie für die Dauer ihres gewünschten Arbeitspensums eine geregelte Kinderbetreuung hat.

- › Variante kleines Einkommen: Wenn die Person Zugang zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen der RAV hat, ist die Finanzierung von allfälligen Weiterbildungsmassnahmen gewährleistet.
- › Variante Migrantin: Es gibt im Prinzip keinen Unterschied zur Schweizerin (ausser für Asylsuchende und sans papiers sowie unter Umständen Jahresaufenthalterinnen, siehe Fall 1).

Fall 6: Schweizerin, mittleres Einkommen, seit mehr als 15 Jahren nicht erwerbstätig, auf Stellensuche, möchte Teilzeitpensum, weil sie sich um pflegebedürftige Eltern kümmern muss

Diese Person hat Zugang zur Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der RAV. Zudem kann der Kanton entscheiden, sie basierend auf der Ausnahmeregelung auch zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen zuzulassen, obwohl sie die Beitragszeit nicht erfüllt. Da diese Person dem Arbeitsmarkt sehr lange ferngeblieben ist, dürften die arbeitsmarktlichen Massnahmen für sie wichtig sein. Dass die Person eine Teilzeitstelle und keine Vollzeitstelle sucht, ist kein Hindernis, sofern sie mindestens 20% arbeiten kann.

Anstatt sich beim RAV zu melden, kann sich die Person auch von der kantonalen Berufsberatung bzw. von einem privaten Weiterbildungsanbieter beraten lassen. Je nach Kanton sind die

Leistungen der kantonalen Berufsberatung (Laufbahnberatung, Standortbestimmung) kostenpflichtig. In einzelnen Kantonen bietet die Berufsberatung in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen spezielle Angebote/Kurse für Wiedereinsteigerinnen an.

- › Variante kleines Einkommen: Für diese Personengruppe ist es von Vorteil, sich beim RAV anzumelden, da sie so kostenlosen Zugang zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen erhält (Entscheid Kanton).
- › Variante Migrantin: Hier gibt es im Prinzip keinen Unterschied zur Variante Schweizerin mit mittlerem oder kleinem Einkommen.

Fall 7: Migrantin, mittleres Einkommen, mit Berufserfahrung im Ausland, seit mehr als zwei Jahren in der Schweiz und nicht erwerbstätig, spricht die Landessprache, keine Kinder, sucht Vollzeit- oder Teilzeitstelle

Diese Person hat Zugang zur Beratungs- und Vermittlungstätigkeit der RAV. Da sie die Rahmenfrist für den Bezug von Taggeldern nicht erfüllt, hat sie jedoch keinen Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen. Allenfalls wird aber auch in diesem Fall eine Ausnahme bezüglich Erfüllung der Rahmenfrist gewährt und die Person erhält so trotzdem Zugang zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen (Entscheid Kanton).

Problematisch ist in solchen Fällen häufig, dass Ausbildungsabschlüsse im Ausland nicht anerkannt werden. Die Person hat jedoch die Möglichkeit, beim BBT die Anerkennung des Abschlusses zu beantragen. Für den Fall dass dies nicht aussichtsreich ist, hat die Person die Möglichkeit, einen eidgenössischen Abschluss auf dem Weg der Validierung von Bildungsleistungen zu erwerben. Zurzeit bieten aber noch nicht alle Kantone dieses Verfahren an. Die Erstellung einer Kompetenzenbilanz wird für diese Person auf jeden Fall sinnvoll sein, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dazu kann sie sich an die kantonale Berufsberatung (in 11 Kantonen kostenpflichtig) oder an private Anbieter wenden.

- › Variante schlechte Kenntnisse der Landessprache: In diesem Fall wird die Person in einem ersten Schritt ihr Sprachkenntnisse verbessern wollen. Um das richtige Angebot zu finden, kann sie sich an das kantonale oder kommunale Kompetenzzentrum Integration wenden, wo sie sich auch andersweitig beraten lassen kann. Die Sprachkurse sind in der Regel kostenpflichtig.

Die Ergebnisse der Fallanalysen mit Fokus auf den Zugang zu den RAV, den arbeitsmarktlichen Massnahmen und der Berufsberatung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG FALLANALYSE				
Fall		Beratungs- und Vermittlungsangebote RAV	Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen	Kantonale Berufs- und Laufbahnberatung
1: arbeitslos, sucht Vollzeitstelle	CH	+	+	+ Bei Bedarf über RAV finanziert
	Ausl	+/- Kein Zugang für sans papiers + AusländerInnen mit Kurzaufenthaltsbewilligung	+/- Kein Zugang für Asylsuchende, sans papiers, GrenzgängerInnen, Ausl. mit Kurzaufenthaltsbew.	
2: erwerbstätig, berufliche Neuorientierung	CH	+/-	-	+/- Angebot ist überall vorhanden aber in 11 Kantonen kostenpflichtig
	Ausl	Gehört nicht zur engeren Zielgruppe der RAV		
3: erwerbstätig, Pensionsausweitung	CH	+	+	+ Bei Bedarf über RAV finanziert
	Ausl	+/- Ausnahmen siehe Fall 1	+/- Ausnahmen siehe Fall 1	
4: arbeitslos, sucht 20%-Pensum, kleine Kinder	CH	+	+	+ Bei Bedarf über RAV finanziert (sofern Zugang zu arbeitsmarktlischen Massnahmen)
	Ausl	+/- Ausnahmen siehe Fall 1	+/- Ausnahmen siehe Fall 1	
5: Wiedereinsteigerin nach 2-4 Jahren	CH	+	+/- Zugang gewährleistet, wenn Rahmenfrist verlängert (kleine Kinder) bzw. die Ausnahmeregelung in Kraft tritt (Entscheid Kanton).	+ Bei Bedarf über RAV finanziert (sofern Zugang zu arbeitsmarktlischen Massnahmen)
	Ausl	+/- Ausnahmen siehe Fall 1	+/- Ausnahmen siehe Fall 1	
6: Wiedereinsteigerin nach 15 Jahren	CH	+	+/- Zugang nur wenn Ausnahmeregelung in Kraft tritt (Entscheid Kanton).	+/- Falls Ausnahmeregelung in Kraft tritt über RAV finanziert, sonst z.T. kostenpflichtig.
	Ausl	+ Ausnahmen siehe Fall 1	+/- Wie CH. Ausnahmen siehe Fall 1.	
7: Migrantin, seit einigen Jahren nicht erwerbstätig	Ausl	+	+/- Zugang nur wenn Ausnahmeregelung in Kraft tritt (Entscheid Kanton).	+/- Falls Ausnahmeregelung in Kraft tritt über RAV finanziert, sonst z.T. kostenpflichtig.

Tabelle 1 Lesehilfe: + Der Zugang ist gewährleistet; +/- der Zugang ist teilweise gewährleistet; - der Zugang ist nicht gewährleistet. Bei der kantonalen Berufs- und Laufbahnberatung ist der Zugang grundsätzlich für alle gewährleistet. Hier steht die Frage der Kostenpflichtigkeit im Vordergrund.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Beratungsangebot für Erwachsene zum Erwerbsleben hat sich seit den 90er Jahren stark ausgeweitet. Die wichtigsten Entwicklungen in diesem Bereich waren die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) Mitte der 1990er Jahre und die Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes (BBG) Anfang der Nuller Jahre. Zusätzlich sind mit dem neuen Ausländergesetz (AuG) von 2006 Grundlagen für die berufliche Integration von MigrantInnen geschaffen worden und 2008 wurde mit der 5. Revision des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) das niederschwellige Beratungsangebot für IV-BezügerInnen ausgebaut. Die Beratungsangebote der kantonalen Gleichstellungsbüros, die ebenfalls seit Anfang der 90er Jahre entstanden sind, dürften für die vorliegende Fragestellung von untergeordneter Bedeutung sein, da diese Büros in der Regel nur mit wenig Stellenprozenten dotiert sind und deshalb kaum in der Lage sind, neben ihren sonstigen Aufgaben Beratungsleistungen in einem grösseren Umfang zu erbringen.

Wie die Analyse der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zeigt, gibt es heute in der Schweiz ein sehr breites Beratungsangebot rund um das Erwerbsleben. Die Wiedereingliederung von Personen in das Erwerbsleben ist sowohl im Berufsbildungsgesetz wie auch im revidierten Arbeitslosen- und Invalidenversicherungsgesetz ein zentrales Ziel. Auf Personengruppen mit besonderen Schwierigkeiten (z.B. niedrigqualifizierte Personen oder Personen mit beschränkten finanziellen Mitteln) wird dabei ein besonderes Augenmerk gelegt. Zudem wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der Integrationspolitik in den letzten Jahren klar definiert, dass die so genannten Regelstrukturen – also z.B. die Berufsberatungsstellen, die Arbeits- und Sozialämter oder die RAV – eine zentrale Rolle für die Integration von MigrantInnen spielen. Eine Optimierung dieser Angebote – insbesondere der RAV – in Hinblick auf die Beratung von MigrantInnen ist im Gang. Daneben sorgt die spezifische Integrationsförderung dafür, dass der Zugang der MigrantInnen zu den Regelstrukturen erleichtert wird, insbesondere durch Sprachkurse. Positiv auf die Integration ins Erwerbsleben dürfte sich auch die verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen wie Berufsberatung, RAV, Sozialämter, etc. auswirken.

Für den Aufbau und den Betrieb der Beratungsangebote sind die Kantone zuständig. Der Bund hat in erster Linie eine koordinierende Rolle und stellt finanzielle Mittel für spezifische Projekte oder Programme zur Verfügung (z.B. für innovative Projekte im Bereich Berufsbildung oder für die Integrationsförderung). Damit ist klar, dass die Beratungsangebote von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein können. Im Bereich der Berufsberatung ist es den Kantonen freigestellt, ob die Beratungsangebote kostenpflichtig sind oder nicht. Die EDK kann lediglich Emp-

fehlungen abgeben, welche Angebote gratis sein sollen oder welche Weiterbildungsangebote speziell zu fördern sind. Auch im Bereich der Validierung von Bildungsleistungen zeigt sich, dass die einzelnen Kantone sehr unterschiedlich fortgeschritten sind. Das Ziel bis im Jahr 2012 in allen Kantonen Validierungsstrukturen anzubieten, dürfte in unserer Einschätzung kaum erreicht werden. Kantonale Unterschiede dürften auch bei den kantonalen Kompetenzzentren für Integration bestehen.

Auch wenn die Umsetzung in den einzelnen Kantonen unterschiedlich ist, lassen die durchgeführten Analysen den Schluss zu, dass die vom EBG mitfinanzierten Beratungsangebote nach Art. 15 GlG eindeutig Doppelspurigkeiten mit den Angeboten von kantonalen Berufs- und Laufbahnberatungsstellen sowie von Arbeitsämtern und RAV aufweisen. Die Analyse von typischen Fällen zeigt, dass der Zugang zum Beratungs- und Vermittlungsangebot der RAV mit wenigen Einschränkungen gewährleistet ist. Eine wichtige Voraussetzung für den Zugang zu diesen Angeboten ist die Vermittlungsfähigkeit. Dadurch können Personen, die nicht bereit, nicht berechtigt, oder nicht in der Lage sind, am Arbeitsmarkt teilzunehmen, nicht von diesen Angeboten profitieren. Dies betrifft insbesondere bestimmte Ausländergruppen wie *sans papiers* oder KurzaufenthalterInnen, da diese keine entsprechende Arbeitsbewilligung haben. Die Vermittlungsfähigkeit setzt zudem voraus, dass die Person in der Lage ist, mindestens 20% am Arbeitsmarkt verwertbare Arbeitszeit zu leisten. Auch muss während der Arbeitszeit die Kinderbetreuung gewährleistet sein. Die Voraussetzung „in der Lage zu sein, eine Erwerbstätigkeit von mindestens 20%“ aufzunehmen ist häufig Auslegungssache der Kantone. Die entsprechenden Amtsstellen entscheiden darüber und haben einen grossen Ermessungsspielraum. Die Frage, ob eine Mutter aufgrund der Kinderbetreuung und eingeschränktem Arbeitspensum nicht vermittlungsfähig ist, ist abschliessend von den Kantonen zu klären. Grundsätzlich bildet dies – wie auch die Betreuung von pflegebedürftigen Personen – jedoch kein Hindernis für den Zugang zu den Beratungs- und Vermittlungsleistungen der RAV.

Während das Beratungs- und Vermittlungsangebot der RAV somit fast allen Personen offen steht, ist der Zugang zu den AMM etwas stärker eingeschränkt. Keinen Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen im Rahmen der AMM haben neben den oben genannten Gruppen, Personen die die obligatorische Schulzeit noch nicht zurückgelegt und Personen die bereits AHV beziehen. Auch ausländische GrenzgängerInnen haben keinen Zugang zu den Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Personen, die eine Arbeitsstelle haben, aber von der Arbeitslosigkeit bedroht sind, stehen zwar Bildungsangebote aber keine Beschäftigungsmassnahmen offen.

Grundsätzlich sind die Zielgruppen der AMM jedoch enger angelegt als die der Beratungs- und Vermittlungsangebote der RAV, d.h. es sollen insbesondere Personen, die aus arbeits-

marktspezifischen Gründen schwer vermittelbar sind, durch die AMM gefördert werden. Die Erfüllung der Beitragszeit ist keine Voraussetzung für den Zugang zu den AMM, da hier eine Ausnahmeregelung gilt. Das letzte Wort beim Entscheid, ob AMM gewährt werden, haben die kantonalen Amtsstellen, die hier über einen grösseren Ermessungsspielraum verfügen.

Für diejenigen Personen, die nicht arbeitslos sind, sich aber beruflich neu orientieren möchten, steht das Beratungsangebot der kantonalen Berufsinformationszentren im Vordergrund. In allen Kantonen gibt es ein entsprechendes Angebot, das grundsätzlich allen Personen offensteht. Die grösste Hemmschwelle für die Nutzung dieser Angebote ist die Kostenpflichtigkeit. In immerhin 11 Kantonen sind Beratungen für Erwachsene bzw. Beratungen, die über das Grundangebot hinausgehen – also z.B. Laufbahnberatungen oder Potenzialanalysen – kostenpflichtig. Gemäss den mit einzelnen Berufsinformationszentren geführten Gesprächen könnte die Zahl der Kantone mit kostenpflichtigen Angeboten in den nächsten Jahren sogar noch weiter zunehmen. Auch die spezifischen Weiterbildungsangebote für WiedereinsteigerInnen (z.B. Kurse zu Bewerbungstechniken von privaten Anbietern) werden in der Regel voll von den Teilnehmenden bezahlt.

Eine wichtige Rolle spielen auch die kantonalen oder kommunalen Kompetenzzentren Integration. Für AusländerInnen, die noch nicht so gut mit den Schweizer Behörden vertraut sind, bilden sie eine nützliche Anlaufstelle. Sie können MigrantInnen auf das Sprachkursangebot aufmerksam machen und sie an die richtigen Stellen (z.B. RAV oder Berufsberatung) weitervermitteln.

LITERATUR

- BASS 2006:** Ausländer/innen, Erwerbslosigkeit und Arbeitslosenversicherung. Studie im Auftrag der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung. SECO Publikation. Arbeitsmarktpolitik No 16 (10. 2006).
- BASS 2007:** Die Möglichkeiten der sozialen Sicherung bei der Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Schlussbericht zuhanden des Schweizerischen Nationalfonds. NFP 51 „Integration und Ausschluss“.
- BASS 2009:** Migrantinnen und Migranten in der Invalidenversicherung. Soziale Unterschichtung, gesundheitliche Lage und Invalidisierungsrisiko. Ein Vergleich der Bevölkerung schweizerischer Nationalität mit Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei. Jürg Guggisberg, Thomas Oesch, Lucien Gardiol, Bern, Dezember 2009. Bericht im Rahmen des Forschungsprogramms zur Invalidität und Behinderung (FoP-IV).
- BBT 2010:** Validierung von Bildungsleistungen. Leitfaden für die berufliche Grundbildung. September 2010.
- BFM 2009:** Integrationsförderung des Bundes und ihre Auswirkungen in den Kantonen. Jahresbericht 2009.
- Bundesrat 2000:** Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BB). Vom 6. September 2000.
- Bundesrat 2010:** Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes. 5. März 2010. <http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/politik/weiterentwicklung.html>.
- Büro Vatter 2009:** Migrantinnen und Migranten in der Invalidenversicherung: Verfahrensverläufe und vorgelagerte Faktoren. Christian Bolliger, Isabelle Stadelmann-Steffen, Eva Thomann, Christian Rüefli. Bern, 30. November 2009. Bericht im Rahmen des Forschungsprogramms zur Invalidität und Behinderung (FoP-IV)
- Du Bois-Reymond 2007:** Umsetzung 5. IV-Revision – was heisst das aus der Sicht des BSV? In: Soziale Sicherheit CHSS 6/2007.
- EBG 2011:** Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz. Merkblatt zur Finanzhilfevergabe nach Art.15 GlG. Bern, März 2011.
- EDK 2003:** Empfehlungen zur Weiterbildung von Erwachsenen. Vom 20. Februar 2003.
- EDK 2005:** Umsetzung neues Berufsbildungsgesetz: Leitsätze zur Unentgeltlichkeit bzw. Kostenpflicht berufsberaterischer Leistungen vom 16. Juni 2005.

- gfs.bern 2010a:** Erster Zwischenbericht zur Studie Angebote im Bereich beruflicher Wiedereinstieg im Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT)
- gfs.bern 2010b:** Zweiter Zwischenbericht zur Studie Angebote im Bereich beruflicher Wiedereinstieg im Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie (BBT)
- gfs.bern 2010c:** Angebote im Bereich beruflicher Wiedereinstieg. Synthesebericht. Im Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie.
- KBSB 2011:** Statistik der öffentlichen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in der Schweiz 2011. Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung.
- KS ALE 2007:** Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung (ALE). Direktion für Arbeit. 2007.
- KS AMM 2009:** Kreisschreiben über die Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM). Direktion für Arbeit. 2009.
- SECO 2003:** Weisungen und Erläuterung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989, zur Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 16. Januar 1991 und zur Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 16. Januar 1991.
- Scheidegger, Ch. 2008:** Rahmenbedingungen für die Entstehung und Weiterexistenz von kantonalen Fachstellen für Gleichstellung zwischen 1990 und 2005. Ein Quervergleich. Lizentiatsarbeit Politologie. UniPrint, Fribourg, 15. Dezember 2008.
- TAK 2009:** Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik. <http://www.tak-cta.ch>

INDEX DER UNTERSUCHTEN GESETZE

101	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)
142.20	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG).
142.205	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA).
151.1	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG).
412.10	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG).
412.101	Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV).
823.11	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG).
823.111	Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV).
830.1	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht (ATSG).
831.20	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG).
837.0	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG).
837.02	Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)
AVG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)
BBG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz)
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BBV	Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung)
BE	Kanton Bern
BFM	Bundesamt für Migration
BL	Kanton Basel Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BSLB	Berufs- Studien und Laubahnberatung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDK	Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren
EFTA	European Free Trade Association
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

EU	Europäische Union
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GLG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz)
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
IAM	Interdepartementale Arbeitsgruppe für Migration
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
JU	Kanton Jura
Kap.	Kapitel
KAST	Kantonale Amtsstellen
KBSB	Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs- und Studienberatung
KID	Konferenz der kommunalen, regionalen und kantonalen Integrationsdelegierten
LAM	Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen
LU	Kanton Luzern
Mio.	Millionen
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
PB	Personalberatende
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
SBBK	Schweizerische Berufsbildungskonferenz
SDBB	Schweizerisches Dienstzentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEMO	Motivationssemester
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SH	Sozialhilfe

SO	Kanton Solothurn
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung
SZ	Kanton Schwyz
TAK	Tripartite Agglomerationskonferenz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
VIntA	Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
VS	Kanton Wallis
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
WISA	Wirtschaftsnahe Integration und Support am Arbeitsplatz
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

ANNEX

A1 ÜBERSICHT ZU DEN ANGEBOTEN DER KANTONALEN BERUFSBERATUNG

KOSTENPFLICHTIGKEIT DER KANTONALEN BERUFS-, STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNGSANGEBOTE				
Kanton	Kurzgespräch	Beratung für die erste Berufs- oder Schulwahl	Studienberatung	Laufbahnberatung bei beruflicher Neuorientierung
Kanton AG	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton AI	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Die Beratung ist für Jugendliche und junge Erwachsene bis fünf Jahre nach abgeschlossener Erstausbildung kostenlos. Die Beratung für Erwachsene ist kostenpflichtig (Erstgespräch ist kostenlos; Situationsanalyse, Test inkl. Auswertung, Besprechung und Vorschläge für das weitere Vorgehen sowie die Unterstützung bei der Informationssuche kosten pauschal 650 Franken; zusätzlich beanspruchte Dienstleistungen werden mit 70 Franken pro Stunde in Rechnung gestellt).
Kanton AR	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton BE	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Für Personen mit anerkanntem Berufsabschluss sind zwei Sitzungen innerhalb von zwölf Monaten kostenlos (für jede weitere Sitzung werden 194 Franken berechnet). Potenzialanalysen für Personen abgeschlossener Berufsbildung und mindestens fünf Jahren Berufserfahrung

KOSTENPFLICHTIGKEIT DER KANTONALEN BERUFS-, STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNGSANGEBOTE				
Kanton	Kurzgespräch	Beratung für die erste Berufs- oder Schulwahl	Studienberatung	Laufbahnberatung bei beruflicher Neuorientierung
				sind kostenpflichtig (pauschal 987 Franken). Dasselbe gilt für eine Abklärung auf Zuweisung aus einer Beratung oder einem Kurs (Richtpreis 320 Franken inkl. Auswertung).
Kanton BL	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton BS	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton FR	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton GE	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton GL	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton GR	Kostenlos	Kostenlos	Die Studienberatung ist für Personen über 20 Jahren mit einer abgeschlossenen Mittelschule oder beruflichen Erstausbildung kostenpflichtig (Pauschale von 150 Franken für 1-3 Sitzungen). Zudem besteht ein Anspruch auf maximal drei Gespräche pro Jahr.	Die Laufbahnberatung ist für Personen über 20 Jahre mit einer abgeschlossenen Mittelschule oder beruflichen Erstausbildung kostenpflichtig (150 Franken). Zudem besteht ein Anspruch auf maximal drei Gespräche pro Jahr.
Kanton JU	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton LU	Kostenpflichtig für Erwachsene (ausgenommen Studierende). Berechnet werden 20 Franken.	Kostenlos	Kostenlos	Die Laufbahnberatung kostet für Erwachsene 80 Franken pro Stunde und für Studierende 40 Franken pro Stunde.
Kanton NE	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton NW	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton OW	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Die individuelle Standortbestimmung und Laufbahnberatung ist kostenlos. Allfällige Testgebühren müssen jedoch von den Kundinnen und Kunden übernommen werden.

KOSTENPFLICHTIGKEIT DER KANTONALEN BERUFS-, STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNGSANGEBOTE				
Kanton	Kurzgespräch	Beratung für die erste Berufs- oder Schulwahl	Studienberatung	Laufbahnberatung bei beruflicher Neuorientierung
Kanton SG	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton SH	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos für Personen unter 20 Jahren.	Die ersten drei Beratungsstunden für Personen ab 20 Jahren sind kostenlos.
Kanton SO	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton SZ	Kostenlos	Kostenlos, wobei kostenpflichtige Tests in Rechnung gestellt werden.	Kostenlos, wobei kostenpflichtige Tests in Rechnung gestellt werden.	Kostenlos, wobei kostenpflichtige Tests in Rechnung gestellt werden.
Kanton TG	Kostenlos	Kostenlos	Kostenpflichtig bei vor mindestens vor zwei Jahren abgeschlossener beruflicher Erstausbildung oder Mittelschule. Es werden pauschal 150 Franken für maximal drei Sitzungen pro Jahr in Rechnung gestellt. Jeder weitere Termin kostet 150 Franken pro Stunde.	Kostenpflichtig bei vor mindestens vor zwei Jahren abgeschlossener beruflicher Erstausbildung oder Mittelschule. Es werden pauschal 150 Franken für maximal drei Sitzungen pro Jahr in Rechnung gestellt. Jeder weitere Termin kostet 150 Franken pro Stunde.
Kanton TI	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton UR	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenloses Grundangebot. Zusatzleistungen (z.B. ein spezielles Gutachten) kosten 100 Franken pro Stunde.
Kanton VD	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Kanton VS				Kostenloses Grundangebot. Zusatzleistungen (z.B. ein spezielles Gutachten) kosten 110 Franken pro Stunde. Kurstage kosten 135 Franken.
Kanton ZG				Standortgespräche sowie Laufbahnberatungen sind kostenlos. Kostenpflichtig sind Coachings (100 Franken pro Stunde), Potenzialanalysen (2850 Franken) sowie Profilkurse (420 Franken).
Kanton ZH	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos für Personen unter 20	Kostenpflichtig sind das Orientie-

KOSTENPFLICHTIGKEIT DER KANTONALEN BERUFS-, STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNGSANGEBOTE				
Kanton	Kurzgespräch	Beratung für die erste Berufs- oder Schulwahl	Studienberatung	Laufbahnberatung bei beruflicher Neuorientierung
			Jahren.	runsgespräch (80 Franken), die anschliessende Laufbahnberatung (170 Franken pro Stunde, Tests nach Aufwand). Bei einer Neuorientierung werden für eine Testabklärung und drei Sitzungen 720 Franken verrechnet. Potenzialanalysen kosten 1300 Franken.

Tabelle 2 Quelle: Telefonische Auskünfte und Internetrecherchen bei den kantonalen Berufsinformationszentren.

A2 BERATUNGSANGEBOTE DER GLEICHSTELLUNGSFACHSTELLEN

AUSWERTUNG PLATTFORM VEREINBARKEIT SECO/BSV		
Kanton	Bietet die kantonale Verwaltung Beratung und Hilfestellung für Arbeitnehmende (Beratungsstelle, andere) zur Förderung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in Unternehmen an?	Kommentar
Kanton AG	nein	
Kanton AI	nein	
Kanton AR	ja, Beratungsstelle	Die Fachstelle für Familie und Gleichstellung informiert über Vereinbarkeit von Beruf und Familie und über die partnerschaftliche Aufteilung der Berufs- und Familienarbeit.
Kanton BE	ja, Beratungsstelle	Die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern erteilt Arbeitnehmenden und Wiedereinsteigerinnen Auskünfte zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
Kanton BL	ja, Beratungsstelle	Der Kanton Basel-Landschaft hat mit der Fachstelle für Gleichstellung und jener für Familienfragen zwei Beratungsstellen für Arbeitnehmende wie auch Unternehmen und Gemeinden. Zudem unterstützt der Kanton die Kontaktstelle Frau und Arbeit Professionnelle mit, welche u.a. Kurse für Frauen anbietet, die einen Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit planen.
Kanton BS	ja, andere Projekte	Die Internetseite Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel (http://www.familienfreundliches-basel.ch) wurde von der Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männern Basel Stadt konzipiert und bietet eine breite Palette von Informationen rund um das Thema familienfreundliche Arbeitsbedingungen. Primäre Zielgruppe sind Unternehmen, aber auch Arbeitnehmende. Sie enthält Portraits und Best-Practice-Beispiele von zahlreichen Firmen der Region Basel, inklusive Unternehmens-Check, und fasst die Aktivitäten des Round Table Familienfreundliche Wirtschaftsregion Basel zusammen.
Kanton FR	ja, Beratungsstelle	Das Büro für Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen berät Arbeitnehmende in Fragen bezüglich Vereinbarkeit Beruf und Familie
Kanton GE	ja, andere Projekte	Plusieurs fiches d'information à l'intention des (potentiel-le-s) employé-e-s et de la population en général ont été produites et diffusées, qui approfondissent différentes questions relatives à la conciliation (licenciement, maternité, etc.). Les documents sont disponibles sur le site Internet du Service pour la promotion de l'égalité entre femmes et hommes.
Kanton GL	nein	

AUSWERTUNG PLATTFORM VEREINBARKEIT SECO/BSV		
Kanton	Bietet die kantonale Verwaltung Beratung und Hilfestellung für Arbeitnehmende (Beratungsstelle, andere) zur Förderung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in Unternehmen an?	Kommentar
Kanton GR	ja, Beratungsstelle und andere Projekte	Die Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann beziehungsweise das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement unterstützt die Beratungsstelle "Beruf und Arbeit" der Frauenzentrale Graubünden finanziell, insbesondere die Beratungstätigkeit in Sachen Wiedereinstieg und Laufbahnplanung. Die Informationen dazu sind einerseits auf der Webseite der Stabsstelle und andererseits unter " www.frauenzentrale.ch " zu finden. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) und die Stabsstelle haben die DVD „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ produziert, welche zwei aktuelle Dokumentarfilme und Zusatzmodule enthält, die vom EKUD, der Stabsstelle und der Televisiun rumantscha" RTR koproduziert worden sind.
Kanton JU	ja, andere Projekte	L'administration cantonale soutient le projet transfrontalier "Vivre et travailler sans frontières. Un atout pour le Rhin supérieur". Elle a transmis la brochure du projet aux collectivités, associations, organismes divers et professionnels qui travaillent en relation avec des publics confrontés dans leur quotidien aux difficultés de conciliation entre vie professionnelle et vie familiale.
Kanton LU	ja, Beratungsstelle und andere Projekte	Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen berät Angestellte bei Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
Kanton NE	nein	
Kanton NW	nein	
Kanton OW	nein	
Kanton SG	nein	
Kanton SH	nein	
Kanton SO	nein	
Kanton SZ	nein	
Kanton TG	nein	
Kanton TI	ja, Beratungsstelle	Consulenza ai dipendenti viene offerta dell'ufficio delle pari opportunità.
Kanton UR	ja, Beratungsstelle	Die Fachstelle für Familienfragen ist die offizielle Beratungsstelle des Kantons Uri.
Kanton VD	nein	
Kanton VS	nein	
Kanton ZG	ja, andere Projekte	Auf der Internetseite " http://www.worklife-zug.ch " erhalten Mitarbeitende der Mitgliederfirmen kostenlos Informationen und Beratungen bezüglich familienergänzende Kinderbetreuung.

AUSWERTUNG PLATTFORM VEREINBARKEIT SECO/BSV		
Kanton	Bietet die kantonale Verwaltung Beratung und Hilfestellung für Arbeitnehmende (Beratungsstelle, andere) zur Förderung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in Unternehmen an?	Kommentar
Kanton ZH	ja, Beratungsstelle und andere Projekte	Die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann berät Arbeitnehmende und WiedereinsteigerInnen. Seit Februar 2010 betreibt der Kanton eine neue Internetplattform zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die sich auch an Arbeitnehmende in der Zürcher Privatwirtschaft richtet. Auf www.vereinbarkeit.zh.ch sind die wichtigsten Informationen und Kontakte zur Vereinbarkeit zusammengestellt. Zudem erzählen Unternehmen und Arbeitnehmende, wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelingen kann.

Tabelle 3